

MercedesCard



Mercedes-Benz Bank

Mercedes-Benz Bank AG
Postfach 65 02 02
66141 Saarbrücken

Den Antrag bitte an den markierten Stellen unterschreiben und bei der Mercedes-Benz Bank AG, MercedesCard-Service, Postfach 65 02 02, 66141 Saarbrücken einreichen. Der Jahresbeitrag für die MercedesCard VISA beläuft sich auf EUR 20,-. Dieser entfällt bis auf weiteres, wenn Sie uns jährlich einen Fragebogen ausfüllen und zudem noch Fahrer eines Mercedes-Benz Pkw sind. Den aktuellen Fragebogen finden Sie auf den nächsten Seiten.

Bei Abschluss einer MercedesCard-Hauptkarte wird für Sie automatisch auch ein Mercedes-Benz Schutzbrief abgeschlossen. Sie sind dabei nicht Versicherungsnehmer sondern versicherte Person. Die Prämie für den Mercedes-Benz Schutzbrief trägt die Daimler AG.

Persönliche Angaben:

Frau Herr Titel: _____ 227

Vorname: _____

Name: _____

Straße: _____ Nr.: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____

dort wohnhaft seit: _____ Tag Monat Jahr Geburtsdatum: _____ Tag Monat Jahr Staatsangehörigkeit: _____

Geburtsort: _____ E-Mail-Adresse: _____

Telefon tagsüber: _____ Telefon abends: _____

Vorherige Anschrift, wenn Sie innerhalb der letzten 3 Jahre umgezogen sind:

Straße: _____ Nr.: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____

Familienstand: ledig verheiratet Lebensgemeinschaft getrennt lebend geschieden verwitwet

Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen Ich habe Immobilieneigentum

Ich besitze bereits folgende Karten:

ec-Karte VISA EUROCARD/Mastercard American Express Diners Club andere

Mercedes-Benz Pkw-Daten des Hauptkarteninhabers (bitte unbedingt angeben):

Fahrzeug-Ident.-Nr. (Fahrgestell-Nr.) – zu finden in Zeile 4 bzw. Zeile E Ihres Fahrzeugscheins:

Baujahr: _____ Kaufjahr: _____

So soll mein Name auf die Hauptkarte geprägt werden: (Es stehen maximal 2 x 19 Zeichen, inkl. Leerzeichen, zur Verfügung. Umlaute und Sonderzeichen können nicht geprägt werden.)

Die ganze Welt der MercedesCard für ein paar Antworten.

Damit wir Ihnen die MercedesCard beitragsfrei überlassen können, bitten wir Sie um ein paar kurze Antworten zum Thema Automobil.
Füllen Sie diesen Fragebogen vollständig aus und senden Sie ihn mit Ihrem Kreditkartenantrag zurück. Vielen Dank.

1. **Wodurch sind Sie auf die MercedesCard aufmerksam geworden?**
- Durch Freunde oder Bekannte
 Durch einen Fahrzeugprospekt
 Durch mein Autohaus
 Durch ein Anschreiben von Mercedes-Benz
2. **Ist die Daimler AG Ihr Arbeitgeber?**
- Ja Nein
3. **Wo haben Sie Ihren derzeitigen Mercedes-Benz erworben?**
- In einer Mercedes-Benz Niederlassung / Vertretung
 Bei einem anderen Händler
 Von Privat
4. **Um welche Art Fahrzeug handelt es sich?**
- Neuwagen
 Gebrauchtfahrzeug
 Jahreswagen
5. **Welchen Wagen haben Sie zuvor gefahren?**
- Marke _____
- Modell _____
6. **Welche Gründe hatten Sie für den Wechsel?**
- Die Zeit war einfach reif
 Mein neuer Mercedes-Benz hat mir gefallen
 Der Vorwagen war zu alt bzw. beschädigt
 Der Vorwagen entsprach nicht meinen Erwartungen
 Berufliche Gründe gaben den Ausschlag
 Familiäre Gründe führten zum Wechsel
 Der Service war nicht zufrieden stellend
 Sonstiges
- _____
7. **Wie nutzen Sie Ihren Mercedes-Benz hauptsächlich?**
- Im Stadtverkehr
 Auf Kurzstrecken
 Auf Langstrecken
8. **Mercedes-Benz bietet auch die Selbstabholung der Neufahrzeuge in den Kunden-Centern Sindelfingen, Rastatt und Bremen an. Würden Sie dieses Angebot in Anspruch nehmen?**
- Ich habe schon einmal davon Gebrauch gemacht
 Das würde ich gerne mal ausprobieren
 Das interessiert mich weniger
9. **Nutzen Sie, neben Ihrem Pkw, beruflich oder privat auch andere Produkte unseres Hauses?**
- Wohnmobil Leasing/Finanzierung
 Lkw Service-Vertrag
 Transporter Accessoires/Zubehör
10. **Interessieren Sie sich für Fahrsicherheits-Trainings von Mercedes-Benz?**
- Ich habe schon einmal daran teilgenommen
 Das würde ich gerne mal ausprobieren
 Das ist nichts für mich
11. **Welche der folgenden Mercedes-Benz Präsentationen haben Sie schon einmal besucht?**
- Eine Fahrzeug-Neuvorstellung
 Eine Werksführung
 Das Mercedes-Benz Museum
 Eine Automobilmesse
 Das Classic Center
12. **Welche Themen rund um die Entwicklung des Automobils interessieren Sie besonders?**
- Geschichte des Automobils
 Technik des Automobils
 Design des Automobils
 Oldtimer
 Modellautos
13. **Könnten Sie sich vorstellen, neben der MercedesCard auch andere Finanzdienstleistungen der Mercedes-Benz Bank in Anspruch zu nehmen?**
- Ja
 Vielleicht
 Eher nicht
 Auf keinen Fall
- Wenn ja, welche?

MercedesCard



Mercedes-Benz Bank

Mercedes-Benz Bank AG
Postfach 65 02 02
66141 Saarbrücken

Dieser Antrag ist nur gültig, wenn gleichzeitig ein Hauptkartenantrag gestellt wird bzw. bereits eine MercedesCard-Kreditkarte als Hauptkarte existiert. Bei gleichzeitiger Beantragung einer Partnerkarte legen die unterzeichnenden Personen den Antrag gemeinsam vor. Der Jahresbeitrag und die Kartenumsätze der Partnerkarte/n werden dem Hauptkartenkonto des Hauptkarteninhabers belastet. Falls Sie noch weitere Partnerkarten beantragen wollen, fordern Sie unter 00800 62003190 zusätzliche Anträge an. Zur schnellen Bearbeitung den Antrag bitte in Großbuchstaben vollständig ausfüllen, unten unterschreiben und bei der Mercedes-Benz Bank AG, MercedesCard-Service, Postfach 65 02 02, 66141 Saarbrücken einreichen.

227

Kartenummer des Hauptkarteninhabers: (bei nachträglicher Beantragung der Partnerkarte bitte ausfüllen)

_____ Name: _____

Persönliche Daten des Partnerkarteninhabers:

Frau Herr Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Straße:* _____ Nr.:* _____

PLZ:* _____ Wohnort:* _____

* Nur ausfüllen, wenn abweichend von der Adresse des Hauptkarten-Antragstellers

Geburtsdat.: _____ Tag _____ Monat _____ Jahr _____ Staatsangehörigkeit: _____ Telefon tagsüber: _____

So soll mein Name auf die Partnerkarte geprägt werden: (Es stehen maximal 2x19 Zeichen, inkl. Leerzeichen, zur Verfügung. Umlaute und Sonderzeichen können nicht geprägt werden.)

Wichtige Hinweise

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Haupt- und Partnerkarte.

Einwilligung zur Übermittlung von Daten an die SCHUFA und an die InFoScore sowie zur Einholung von Bankauskünften bei Ihrem Kreditinstitut

Ich willige ein, dass die Mercedes-Benz Bank AG der SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, den Abschluss und die Beendigung dieses Kreditkartenvertrages übermittelt.

Unabhängig davon wird die Mercedes-Benz Bank AG der SCHUFA auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Kreditkartenmissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Insoweit befreie ich die Mercedes-Benz Bank AG zugleich vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adresse der SCHUFA lautet:

Es gelten die beigefügten Kreditkarten-Kundenbedingungen für die MercedesCard.

Auf die gesamtschuldnerische Haftung nach Ziff. 13 wird hingewiesen. Außerdem erteilen wir die Einwilligung zu oben beschriebenen Ermächtigungen.

Datum, Unterschrift Hauptkarteninhaber/-Antragsteller

Datum, Unterschrift Partnerkarten-Antragsteller

Empfangsbekanntnis
Die Kreditkarten-Kundenbedingungen für die MercedesCard sowie das Informationsblatt inklusive Verbraucherinformationen und Widerrufsbelehrung habe ich erhalten.

Datum, Unterschrift Partnerkarten-Antragsteller

Hinweis: Wir nehmen zur Kenntnis, dass wir im Falle eines Widerrufs einer unserer Willenserklärungen der Mercedes-Benz Bank AG Wertersatz für die erbrachten Dienstleistungen zu leisten haben (z. B. Zinsen). **Ausdrückliche Zustimmung:** Wir sind damit einverstanden, dass die Mercedes-Benz Bank AG mit der Ausführung ihrer Dienstleistungen vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Datum, Unterschrift Hauptkarteninhaber/-Antragsteller

Datum, Unterschrift Partnerkarten-Antragsteller

B 1565 C 004

Nach den gesetzlichen Vorschriften sind wir gehalten, Ihnen folgende Informationen mitzuteilen:

I. Allgemeine Informationen zu Ihrem Vertragspartner und weiteren Beteiligten

1. Informationen zu Ihrem Vertragspartner (der Mercedes-Benz Bank AG)

Die Mercedes-Benz Bank AG, nachstehend Bank genannt, Siemensstr. 7, 70469 Stuttgart, Tel.: 0 18 03/32 22 65 (9 ct/min Deutsche-Telekom-Tarif, abweichende Preise aus dem Mobilfunknetz), eingetragen im Handelsregister Stuttgart HRB 22937, Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 811 120 989, wird vertreten durch die Vorstände Peter Zieringer (Vorsitzender), Dr. Dietmar Exler, Gregor Pottmeyer.

Die Bank betreibt Bankgeschäfte und damit zusammenhängende Geschäfte aller Art. Die Bank unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn). Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch. Die Verträge mit der Bank unterliegen deutschem Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel. Verbraucher haben die Möglichkeit, zur Streitschlichtung den Ombudsmann der privaten Banken (Kundenbeschwerdenstelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 040307, 10062 Berlin) anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“. Die Bank ist Mitglied im Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V.

2. Informationen zu den beteiligten Parteien hinsichtlich des MercedesCard-Versicherungspakets

Die Bank hat mit der AIG EUROPE S. A. (künftig: Versicherung VP) hinsichtlich des MercedesCard-Versicherungspakets eine Gruppenversicherung abgeschlossen. Versicherungsnehmerin ist die Bank. Der Verbraucher (nachfolgend auch „MercedesCard-Inhaber“ genannt), der mit der Bank einen Vertrag hinsichtlich des MercedesCard-Versicherungspakets abschließt, wird im Rahmen des abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrags versicherte Person.

Die AIG EUROPE S. A. (Société Anonyme/Aktiengesellschaft) Direktion für Deutschland, Oberlindau 76-78, 60323 Frankfurt am Main, (Hauptsitz der Versicherung VP: Paris), Tel.: 0 69/9 71 13-0, eingetragen im Handelsregister Frankfurt/Main HRB 31 302, Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 114107270, wird in Deutschland vertreten durch den Hauptbevollmächtigten Reinhard Franke.

Die Versicherung VP betreibt Versicherungsgeschäfte aller Art. Sie unterliegt in Deutschland der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn). Die für ihre Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde ist die Commission de contrôle des assurances, des mutuelles et des institutions de prévoyance (54, rue de Châteaudun, 75436 Paris Cedex 09, Frankreich). Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch; der abgeschlossene Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für Klagen gegen die Versicherung VP ist Frankfurt a. M. Verbraucher haben die Möglichkeit, zur Streitschlichtung den Ombudsmann für Versicherungen e. V. anzurufen. Die Kontaktdaten sind: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin; Telefon 01804/22 44 24; Telefax: 01804/224425; E-Mail: beschwerde@versicherungombudsmann.de; Internet: <http://www.versicherungombudsmann.de>.

3. Informationen zu den beteiligten Parteien hinsichtlich des Mercedes-Benz Schutzbriefs

Die Daimler AG hat hinsichtlich des Mercedes-Benz Schutzbriefs eine Gruppenversicherung mit der Mercur Assistance Versicherungs-AG (künftig: Versicherung S) abgeschlossen. Der Verbraucher, der mit der Bank einen Vertrag hinsichtlich des Mercedes-Benz Schutzbriefs abschließt, wird im Rahmen des abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrags versicherte Person.

Die Daimler AG, Mercedesstraße, 70327 Stuttgart, eingetragen im Handelsregister Stuttgart HRB 19360, Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 812526315, wird vertreten durch die Vorstände Dieter Zetsche (Vorsitzender), Günther Fleig, Rüdiger Grube, Andreas Renschler, Bodo Ueber, Thomas Weber.

Die Mercur Assistance Versicherungs-AG, Vogelweidestr. 3, 81677 München, Tel.: 0 89/4 18 64-0, eingetragen im Handelsregister München HRB 96 408, Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 811 256 866, wird vertreten durch die Vorstände Jörg Adomeit, Karin Schinagl und Jürgen Schmitt.

Die Versicherung S betreibt Versicherungsgeschäfte sowie sonstige Geschäfte, die hiermit in engem Zusammenhang stehen. Die Versicherung S unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn). Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch. Der Gruppenversicherungsvertrag mit der Daimler AG unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für Klagen gegen die Versicherung S ist München oder der Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers in Deutschland. Verbraucher haben die Möglichkeit, zur Streitschlichtung den Ombudsmann für Versicherungen e. V. anzurufen. Die Kontaktdaten sind: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin; Telefon 01804/224424; Telefax: 01804/224425; E-Mail: beschwerde@versicherungombudsmann.de; Internet: <http://www.versicherungombudsmann.de>.

II. Informationen zu Ihrem Vertrag

1. Informationen zum Vertragsschluss

Mit dem Absenden des ausgefüllten und unterzeichneten MercedesCard-Antrags gibt der MercedesCard-Inhaber ein bindendes Angebot auf Abschluss 1. eines MercedesCard-Vertrags, 2. eines Vertrags über einen Mercedes-Benz Schutzbrief, 3. (sofern vom MercedesCard-Inhaber angekreuzt) eines Vertrags über ein MercedesCard-Versicherungspaket und 4. (sofern vom MercedesCard-Inhaber angekreuzt) eines Vertrags über eine Teilzahlung ab.

Der Vertrag hinsichtlich der MercedesCard (ggf. mit Teilzahlungsvereinbarung) kommt zustande, indem die Bank den Antrag durch Übersendung der entsprechenden MercedesCard annimmt. Bei nachträglicher Beantragung der Teilzahlung kommt der Vertrag über die Teilzahlungsvereinbarung durch die Übersendung des Bestätigungsschreibens der Bank zustande. In beiden Fällen ist der Zugang beim Antragsteller entscheidend.

Der Vertrag über den Mercedes-Benz Schutzbrief und ggf. (sofern vom MercedesCard-Inhaber angekreuzt) der Vertrag über das MercedesCard-Versicherungspaket kommt durch den Zugang des von der Daimler AG im Auftrag der Bank versandten Bestätigungsschreibens einschließlich der Broschüre „Sicher unterwegs. Ihr MercedesCard-Versicherungspaket.“ bzw. der Broschüre „Sicher ans Ziel.“ beim MercedesCard-Inhaber zustande, nicht jedoch vor dem Zugang der MercedesCard.

2. Prämie

Die Daimler AG bezahlt für den MercedesCard-Inhaber die Prämie für den Mercedes-Benz Schutzbrief. Die Prämie für das MercedesCard-Versicherungspaket beträgt jährlich EUR 29,-. Letztere wird einmal jährlich vom MercedesCard-Kreditkartenkonto des MercedesCard-Inhabers abgebucht.

3. Informationen zu den Kündigungsvorschriften

Die maßgeblichen Kündigungsvorschriften lauten:

a. Kündigung des MercedesCard-Vertrags
Der MercedesCard-Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der MercedesCard-Inhaber kann den MercedesCard-Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

b. Kündigung des Mercedes-Benz Schutzbrief Vertrags
Der Mercedes-Benz Schutzbrief Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag endet, wenn der MercedesCard-Inhaber oder die Bank den Mercedes-Benz Schutzbrief Vertrag kündigt. Der Mercedes-Benz Schutzbrief Vertrag endet darüber hinaus mit der Beendigung des MercedesCard-Kreditkartenvertrags.

c. Kündigung des MercedesCard-Versicherungspaket Vertrags
Der MercedesCard-Versicherungspaket Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag endet, wenn der MercedesCard-Inhaber oder die Bank den MercedesCard-Versicherungspaket Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende des betreffenden Beitragsjahres oder wenn der MercedesCard-Inhaber oder der Versicherer das Versicherungsverhältnis nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigt. Beitragsjahr in vorgeanntem Sinne ist ein Zeitraum von 12 Monaten, der jeweils mit dem Ablauf des Monats eines jeden Jahres endet, der der Benennung des Monats entspricht, zu dem die MercedesCard ihre Gültigkeit verliert. Dieser Monat ist auf der MercedesCard ausgewiesen. Der MercedesCard-Versicherungspaket Vertrag endet darüber hinaus mit der Beendigung des MercedesCard-Kreditkartenvertrags. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der MercedesCard-Inhaber den Vertrag außerdem fristlos kündigen.

4. Widerrufsbelehrung

Der Verbraucher kann seine Willenserklärung (seinen Antrag) auch ohne Begründung innerhalb von zwei Wochen in Textform widerrufen.

Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem dem Verbraucher die von der Bank nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu erteilenden Informationen und diese Widerrufsbelehrung in Textform vollständig mitgeteilt worden sind, die Annahme des Antrags dem Verbraucher mit allen von diesem ggf. beantragten Bestandteilen (z. B. Partnerkarte) zugegangen ist, sowie – sofern eine Teilzahlungsvereinbarung getroffen wird – dem Verbraucher darüber eine Vertragsurkunde, der schriftliche Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist, sowie dem Verbraucher die Mercedes-Benz Schutzbrief Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen und die MercedesCard-Versicherungspaket Vertragsbedingungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen – Letztere, falls Vertragsabschluss beantragt – in Textform vollständig mitgeteilt worden sind. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Beinhaltet der Antrag des Verbrauchers auch die Ausstellung einer MercedesCard, kann der Widerruf auch durch Rücksendung der auf seinen Namen ausgestellten Kreditkarte auf Kosten und Gefahr der Bank erfolgen. Insoweit genügt die rechtzeitige Absendung der Kreditkarte.

Der Widerruf ist zu richten an die Mercedes-Benz Bank AG, Kundenservice, Postfach, 66141 Saarbrücken; per Telefax an die Nr. 0 18 03/32 23 29 oder per E-Mail an: Kundenservice@mercedes-benz-bank.com; die Kreditkarte ist an die vorstehende Adresse zu senden.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind grundsätzlich die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben; die Vergütung für das MercedesCard-Versicherungspaket ist nur anteilmäßig für die Zeit nach Zugang des Widerrufs bei der Bank zurückzugewähren. Der Verbraucher ist zur Zahlung der Vergütung, die auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs bei der Bank entfällt, weiterhin verpflichtet.

Der Verbraucher hat Wertersatz für die erbrachte(n) Dienstleistung(en) nur zu leisten, wenn er vor Abgabe seiner Vertragserklärung (Antrag) auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist und wenn er ausdrücklich zugestimmt hat, dass die Bank vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistungen beginnt.

Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen muss der Verbraucher innerhalb von dreißig Tagen nach Absendung der Widerrufserklärung und die Bank innerhalb von dreißig Tagen nach Zugang der Widerrufserklärung erfüllen.

B 1569 C 004

III. Informationen zu Ihrem Versicherungsschutz

1. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Für das Versicherungsverhältnis im Rahmen des Mercedes-Benz Schutzbriefs gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Mercedes-Benz Schutzbrief der MercedesCard-Kreditkarte. Sie sind abgedruckt in der den Antragsunterlagen beiliegenden Broschüre. Für das Versicherungsverhältnis im Rahmen des MercedesCard-Versicherungspakets gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Auslandsreisekrankenversicherung, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Mietwagen-Vollkaskoversicherung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Mietwagen-Haftpflichtversicherung. Sie sind abgedruckt in der den Antragsunterlagen beiliegenden Broschüre. Die Versicherungsverhältnisse unterliegen deutschem Recht.

2. Versicherte Personen

Versicherte Personen im Rahmen des Mercedes-Benz Schutzbriefs sind der MercedesCard-Inhaber, der berechtigte Fahrer sowie die berechtigten Insassen bei Benutzung eines versicherten Fahrzeuges.

Versicherte Personen im Rahmen des MercedesCard-Versicherungspakets sind

a) bei der Reiserücktrittskosten-Versicherung und der Auslandsreisekrankenversicherung der MercedesCard-Inhaber, Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten, die mit dem MercedesCard-Inhaber in häuslicher Gemeinschaft leben, unterhaltsberechtigter Kinder des MercedesCard-Inhabers bis zum 24. Lebensjahr. Bei der Auslandsreisekrankenversicherung gilt die Versicherung für den MercedesCard-Inhaber, seine Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres;

b) bei der Mietwagen-Haftpflichtversicherung und der Mietwagen-Vollkaskoversicherung der MercedesCard-Inhaber, Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten, die mit dem MercedesCard-Inhaber in häuslicher Gemeinschaft leben, unterhaltsberechtigter Kinder des MercedesCard-Inhabers, die mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben bis zum 24. Lebensjahr. Alle versicherten Personen müssen im Mietvertrag als berechtigter Fahrer genannt sein.

Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Personen kann berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften die

Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist. Eine Obliegenheitsverletzung durch eine der versicherten Personen kann so zur Folge haben, dass kein Versicherungsschutz besteht.

3. Schadenmeldungen

Im Schadenfall im Rahmen des Mercedes-Benz Schutzbriefs wenden Sie sich bitte an die Telefonnummer: 00 800 1 777 7777. Schriftliche Schadenmeldungen senden Sie bitte an die unter I.3 genannte Adresse der Mercur Assistance Versicherungs-AG.

Im Schadenfall im Rahmen des MercedesCard-Versicherungspakets wenden Sie sich bitte an die Telefonnummer: 0 18 03-62 22 73. Schriftliche Schadenmeldungen senden Sie bitte an die unter I. 2 genannte Adresse der AIG EUROPE S. A.

4. Weitere Einzelheiten zum Versicherungsverhältnis

Informationen zum Vertragsschluss, zur Laufzeit der Versicherungsverhältnisse, den maßgeblichen Kündigungsregelungen und zur Prämienhöhe entnehmen Sie bitte den Informationen unter II.

IV. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Wir informieren Sie hiermit, dass im Schadenfall in erforderlichem Umfang Daten aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) gespeichert und gegebenenfalls an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung, an andere Versicherer und die in Frage kommenden Verbände der Versicherungswirtschaft zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche sowie an Dienstleister, Ärzte und Hilfsorganisationen zur Durchführung von Hilfeleistungen übermittelt werden. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

V. Weitere Informationen

Alle wesentlichen weiteren Informationen zum MercedesCard-Versicherungspaket finden Sie in der beiliegenden Broschüre und in den beiliegenden Bedingungen für das MercedesCard-Versicherungspaket. Wenn Sie eine MercedesCard beantragen, finden Sie auch die weiteren Informationen rund um die MercedesCard und den Mercedes-Benz Schutzbrief in der beiliegenden Broschüre und in den beiliegenden Kreditkarten-Kundenbedingungen für die MercedesCard und in den beiliegenden Bedingungen für den Mercedes-Benz Schutzbrief.

(Stand 01/2008)

1. Karteninhaberschaft, Verwendungsmöglichkeiten und Leistungen

Die MercedesCard wird von der Mercedes-Benz Bank AG (nachfolgend Bank genannt) als VISA ausgegeben. Voraussetzung ist, dass der Karteninhaber – Partnerkarten ausgenommen – Halter eines Mercedes-Benz Pkw oder Geländewagens oder Nutzer eines derartigen persönlich überlassenen Geschäftsfahrzeuges ist. Für diese Fahrzeuge kann eine VISA als Hauptkarte sowie mehrere Partnerkarten ausgestellt werden; pro Person kann immer nur eine MercedesCard vergeben werden. Mit der MercedesCard kann der Karteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des VISA-Verbundes

- bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers – Bargeld beziehen (Bargeldservice); über die Höchstbeträge beim Bezug von Bargeld wird die Bank den Karteninhaber gesondert unterrichten.

Die Vertragsunternehmen sowie die dem Kreditkarten-Bargeldservice angeschlossenen Kreditinstitute und Geldautomaten sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der MercedesCard zu sehen sind. Soweit mit der MercedesCard zusätzliche Leistungen verbunden sind, wird der Karteninhaber gesondert informiert.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von Geldautomaten und von automatisierten Kassen stellt die Bank dem Karteninhaber eine persönliche Geheimzahl (PIN = persönliche Identifikationsnummer) zur Verfügung.

3. Nutzung der MercedesCard

Bei Nutzung der MercedesCard ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
- an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

4. Verfügungsrahmen

Der Karteninhaber darf die MercedesCard nur innerhalb eines ihm von der Bank vorher gesondert bekanntgegebenen und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Verfügungsrahmens zuzüglich eines etwaigen Kreditkartenkontoguthabens (ein solches wird nicht verzinst) und abzüglich der vom Karteninhaber bereits mit der Karte getätigten und noch nicht ausgeglichenen Umsätze und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der MercedesCard-Umsätze unter Berücksichtigung seiner gesamten Vermögens- und Einkommensverhältnisse bei Fälligkeit gewährleistet ist. Der Verfügungsrahmen kann durch schriftliche Vereinbarung des Karteninhabers und der Bank erhöht werden. Die Bank ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den eingeräumten Verfügungsrahmen einseitig zu reduzieren. Ein wichtiger Grund i. S. v. Satz 3 liegt insbesondere in den in Ziffer 15 Satz 7 beschriebenen Fällen vor. Hält der Karteninhaber den eingeräumten Verfügungsrahmen nicht ein, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der MercedesCard entstehen. Die Genehmigung einzelner MercedesCard-Umsätze führt nicht zur Einräumung eines Kredits über den von der Bank eingeräumten Verfügungsrahmen hinaus, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der MercedesCard-Umsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Überschreitet der Saldo der Monatsabrechnung den von der Bank eingeräumten Verfügungsrahmen, ist der überschießende Differenzbetrag sofort zur Rückzahlung fällig und unverzüglich auszugleichen. Bei Überschreitung des eingeräumten Verfügungsrahmens kann die Bank die Genehmigung zur weiteren Verwendung der Karte verweigern.

5. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

Der Karteninhaber hat die MercedesCard nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben und sie mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen. Der Karteninhaber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der MercedesCard vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die im Besitz der MercedesCard ist und die persönliche Geheimzahl kennt, hat die Möglichkeit, auch zusammen mit PIN und MercedesCard Verfügungen zu tätigen (z.B. Geld am Automaten abzuheben).

Stellt der Karteninhaber den Verlust seiner MercedesCard oder missbräuchliche Verfügungen mit seiner MercedesCard fest, so ist die Bank oder eine Repräsentanz des VISA-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die MercedesCard sperren zu lassen. Bei missbräuchlicher Verwendung der MercedesCard ist Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Umsatzabrechnung hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach deren Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der sechswochenfrist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei der Umsatzabrechnung besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Umsatzabrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

6. Zahlungsverpflichtungen des Karteninhabers

Mit Einsatz der Karte beauftragt und ermächtigt der Karteninhaber die Bank unwiderruflich, die Forderungen der Akzeptanzstellen auszugleichen. Die Bank wird sie mindestens einmal monatlich zusammen mit den Ansprüchen aus dem Bargeldservice in Rechnung stellen. Der einzelne Monatssaldo wird mit Bekanntgabe des Rechnungsabschlusses zur Zahlung fällig, soweit die Vertragsparteien nicht eine abweichende Regelung getroffen haben (vgl. insbesondere Ziffer 7).

Die Erstattungspflicht besteht nur dann nicht, wenn eine wirksame Zahlungsanweisung nicht begründet wurde. Der Karteninhaber hat sonstige Reklamationen aus seinem Verhältnis zu dem Vertragsunternehmen unmittelbar mit dem Unternehmen zu klären. Die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers bleibt hiervon unberührt.

7. Rückzahlung des Kredits, Kreditzinsen

Soweit zwischen dem Karteninhaber und der Bank im Rahmen des Kartenvertrages

ein Kreditvertrag geschlossen und eine Rückzahlung des in Anspruch genommenen Kredits in Teilbeträgen vereinbart worden ist, ist der vom Kreditkarteninhaber tatsächlich in Anspruch genommene Kredit durch monatliche Teilzahlungen in vereinbarter Höhe von jeweils 10% oder 20% des jeweiligen monatlichen Rechnungssaldos, mindestens jedoch in Höhe von EUR 50, zurückzuzahlen. Der Karteninhaber ist jederzeit berechtigt, den Kredit durch Einzahlung auf das Kartenkonto ganz oder teilweise zu tilgen. Der jeweils noch offene Kreditbetrag wird in der jeweils nächsten Abrechnungsperiode mit übernommen.

Der Karteninhaber hat auf den tatsächlich in Anspruch genommenen Kredit Zinsen zu bezahlen. Die Höhe der Zinsen ergibt sich aus der Vertragsurkunde bzw. nach Vertragsabschluss aus den an den Karteninhaber gerichteten Zinsanpassungsmitteilungen. Die Zinsen werden dem Kartenkonto des Karteninhabers monatlich belastet und im Rahmen der Monatsabrechnung in Rechnung gestellt.

Die Bank ist berechtigt, bei Änderung der Spitzenrefinanzierungsfazilität den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Die Änderungen gelten ab dem Kalendermonat, der auf den Kalendermonat folgt, in dem dem Karteninhaber die Änderung schriftlich mitgeteilt worden ist. Die Unterrichtung über die Zinsänderung darf auch in Form eines Ausdruckes auf dem Kontoauszug (Kreditkartenabrechnung) erfolgen.

8. Fremdwährungsumrechnung beim Auslandsinsatz

Wird die Karte im Ausland eingesetzt, erfolgt die Umrechnung für die Währungen Estnische Krone, ungarischer Forint, polnischer Zloty, Australischer Dollar, Tschechische Krone, Neuseeland-Dollar und Zypern-Pfund nach dem von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Mittelkurs, für die Währungen US-Dollar, japanischer Yen, Dänische Krone, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Pfund Sterling, Kanadischer Dollar und Norwegische Krone nach den von Reuters täglich bis 14.30 Uhr veröffentlichten EuroFX-Kursen, für alle übrigen Fremdwährungen und ersatzweise für die vorgenannten Währungen nach den von VISA International festgesetzten Wechselkursen. Die Umrechnung erfolgt in jedem Fall zum Kurs des jeweiligen Buchungsvortages.

9. Online-Zugang

Nutzungsberechtigte sind die MercedesCard-Hauptkarteninhaber. Vor jeder Nutzung wird die Nutzungsberechtigung durch Abfrage des selbstgewählten Benutzernamens und des Passworts geklärt.

Für die Nutzung des Online-Zugangs benötigt der MercedesCard-Hauptkarteninhaber einen Internetzugang. Dieser Internetzugang wird nicht von der Bank und/oder der Daimler AG bereitgestellt. Für die Nutzung bedarf es zum momentanen Zeitpunkt eines Browsers, der eine 128-Bit-SSL-Verschlüsselung unterstützt. Der Verschlüsselungsstandard kann jederzeit geändert werden. Über eine Änderung des Verschlüsselungsstandards wird der MercedesCard-Hauptkarteninhaber durch eine vorherige Mitteilung im Internet unterrichtet.

9.1 Nutzung von Benutzername und Passwort

Zur Abwicklung verschiedener Leistungen und Services bzgl. der MercedesCard, so auch des elektronischen Postfachs, erhält jeder MercedesCard-Hauptkarteninhaber nach Antragstellung einen persönlichen Zugangscode zugesandt. Der Zugangscode ist nicht änderbar. Bei der erstmaligen Registrierung werden durch den Nutzungsberechtigten ein individueller Benutzername und ein individuelles Passwort vergeben. Benutzername, Passwort und Zugangscode sind geheim zu halten, getrennt voneinander aufzubewahren und dürfen nicht abgespeichert werden. Jede Person, die Benutzername und Passwort kennt, hat die Möglichkeit, das Online-Angebot zu Lasten des Karteninhabers zu nutzen. Der MercedesCard-Hauptkarteninhaber sollte daher das Passwort in regelmäßigen Abständen ändern. Sollte er den Verdacht haben, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis vom Passwort hat, so sollte er den Benutzernamen und das Passwort ändern.

9.2 Sperre des Online-Zugangs bzw. Sperre des Benutzernamens und des Passworts

Der Online-Zugang für den persönlichen MercedesCard-Inhaber Bereich wird gesperrt, wenn die Schließung des Kreditkartenkontos drei Monate zurückliegt oder der Nutzungsberechtigte die Sperrung selbst schriftlich beantragt hat. Sofern Benutzername und Passwort fünfmal hintereinander falsch eingegeben werden, erfolgt eine temporäre Sperrung des Zugangs.

10. Elektronisches Postfach

Das Mercedes-Benz Bank Postfach (künftig: Postfach) gilt im Rahmen der Geschäftsbeziehung als elektronisches Kommunikationsmedium, soweit die einzelnen Dokumententypen postfachfähig sind.

Dokumente (z.B. Kreditkartenabrechnungen) und Nachrichten werden nach Aktivierung des Postfachs nur in elektronischer Form (PDF- bzw. HTML-Format) auf verschlüsselten Seiten in das Postfach übermittelt. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand dieser Dokumente und Nachrichten. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes finden keine Anwendung auf Dokumente und Nachrichten, für die Schriftform vorgeschrieben ist. Die Bank ist berechtigt, einzelne oder bei technischen Problemen alle Dokumente und Nachrichten auf dem Postweg oder in sonstiger Weise an den MercedesCard-Hauptkarteninhaber zu übermitteln, wenn dies von der Bank unter Berücksichtigung des Kundeninteresses als zweckmäßig erachtet wird.

Die Bank ist berechtigt, nach vorheriger Information des MercedesCard-Hauptkarteninhabers auch andere als die in dem vorstehenden Absatz in Satz 1 genannten Dokumente in das Postfach zu übermitteln bzw. die Übermittlung bestimmter Dokumente in das Postfach einzustellen. Im letzteren Fall erfolgt die Versendung der Dokumente ab Einstellung per Post.

Die Bank verpflichtet sich, bei der Übermittlung von Dokumenten und Nachrichten in das Postfach die gesetzlichen Fristen einzuhalten, sofern solche bestehen.

Auf Wunsch des MercedesCard-Hauptkarteninhabers erfolgt im Einzelfall abweichend von Absatz 2 Satz 1 ein postalischer Versand von Dokumenten und Nachrichten an ihn. Ziffer 11 findet in diesem Fall Anwendung.

Nach Übermittlung der Dokumente und Nachrichten in das Postfach ist der MercedesCard-Hauptkarteninhaber in der Lage, diese online anzusehen, herunterzuladen und auszudrucken.

Dokumente und Nachrichten, die dem MercedesCard-Hauptkarteninhaber in das Postfach übermittelt werden, gelten grundsätzlich als mit dem Tag der Einstellung und der Möglichkeit des Abrufs im Postfach als zugegangen. Soweit die Einstellung eines

Dokuments oder einer Information nach 18.00 Uhr erfolgt, gilt das jeweilige Dokument bzw. die jeweilige Information erst am Werktag (Montag bis Freitag) als zugegangen, der dem Einstellungstag nachfolgt.

In das Postfach übermittelte Dokumente werden grundsätzlich 18 (achtzehn) Monate und übermittelte Nachrichten grundsätzlich 1 (einen) Monat – jeweils gerechnet ab Zugang des jeweiligen Dokuments oder der jeweiligen Information nach dem vorstehenden Absatz – vorgehalten. Vom MercedesCard-Hauptkarteninhaber innerhalb der in dem vorstehenden Absatz genannten Zeiträume abgerufene Dokumente und abgerufene/nicht abgerufene Nachrichten werden nach Ablauf der genannten Zeiträume gelöscht.

Werden in das Postfach übermittelte Dokumente vom MercedesCard-Hauptkarteninhaber innerhalb der in dem vorstehenden Absatz genannten Frist nicht abgerufen, werden die jeweiligen Dokumente über den im vorstehenden Absatz genannten Zeitraum hinaus für weitere 6 (sechs) Monate vorgehalten. Nach Ablauf dieser weiteren Vorhaltfrist werden die jeweiligen Dokumente unabhängig davon, ob der MercedesCard-Hauptkarteninhaber sie abgerufen hat oder nicht, gelöscht. Ein Hinweis der Bank an den MercedesCard-Hauptkarteninhaber dahin gehend, welches Dokument und/oder welche Information nach den vorstehenden Vorschriften gelöscht wird, erfolgt nicht.

Der MercedesCard-Hauptkarteninhaber verpflichtet sich, in das Postfach eingestellte Dokumente regelmäßig – entsprechend den üblichen Gepflogenheiten bei einem normalen Briefkasten – abzurufen und deren Inhalte auf Richtigkeit zu prüfen.

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Dokumentes hat der MercedesCard-Hauptkarteninhaber spätestens vor Ablauf der sechs Wochen nach dessen Zugang schriftlich zu erheben.

Die Bank garantiert die Unveränderbarkeit der im Postfach gespeicherten Daten. Diese Garantie gilt nicht, soweit die Daten außerhalb des Postfachs gespeichert oder aufbewahrt werden. Im Zusammenhang damit wird darauf hingewiesen, dass aufgrund von individuellen Hard- und Softwareeinstellungen Ausdrücke von Dokumenten und Nachrichten nicht immer mit der Bildschirmdarstellung übereinstimmen. Werden Dokumente oder Nachrichten verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht, übernimmt die Bank hierfür keine Haftung. Die Bank kann die Anerkennung der im Postfach in elektronischer Form gespeicherten Dokumente und Nachrichten durch Steuer- oder Finanzbehörden nicht garantieren. Es obliegt dem MercedesCard-Hauptkarteninhaber, dies durch vorherige Erkundigung bei den zuständigen Steuer- oder Finanzbehörden sicherzustellen.

Der MercedesCard-Hauptkarteninhaber kann das Postfach jederzeit schriftlich deaktivieren. Nach Deaktivierung werden die Dokumente und Nachrichten nicht mehr in das Postfach eingestellt, sondern dem MercedesCard-Hauptkarteninhaber auf postalischem Weg übermittelt.

Die Dokumente und Nachrichten, die bis zur Deaktivierung in das Postfach eingestellt worden sind, sind auch über jenen Zeitpunkt hinaus durch den MercedesCard-Hauptkarteninhaber über den Kundenservice der Mercedes-Benz Bank abrufbar, bis sie nach den vorstehenden Regelungen gelöscht werden. Die Regelungen dieser Ziffer gelten bzgl. der Dokumente und Nachrichten, die bis zur Deaktivierung in das Postfach eingestellt worden sind, über den Zeitpunkt der Deaktivierung hinaus fort. Eine Verpflichtung der Bank zum nachträglichen Versand dieser Dokumente und Nachrichten besteht nicht.

11. Entgeltregelung

Die Bank ist berechtigt, vom Karteninhaber für die Erbringung von Leistungen (z. B. insbesondere für die Überlassung der MercedesCard, für den Bargeldservice sowie für den Einsatz der Karte im Ausland) Entgelte zu berechnen. Die Entgelte ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis für die MercedesCard.

Die Entgelte kann die Bank nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ändern; sie wird dem Karteninhaber diese Änderungen mitteilen. Sofern der Karteninhaber den MercedesCard-Vertrag deshalb innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigt, wird der gekündigte Vertrag zu den bisherigen Bedingungen bis zum Vertragsende fortgeführt.

12. Haftung für die Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen

Für Schäden, die durch den Verlust oder Diebstahl der MercedesCard entstehen, haftet der Karteninhaber nicht, es sei denn, der Karteninhaber hat seine Pflichten grob fahrlässig verletzt (z. B. den Kartenverlust schuldhaft nicht umgehend mitgeteilt oder die PIN auf der Karte vermerkt oder zusammen mit dieser verwahrt).

In diesem Fall trägt der Karteninhaber, sofern die Bank ihre Verpflichtungen erfüllt hat, die durch seine Pflichtverletzung verursachten Schäden in vollem Umfang.

Sobald der Verlust oder eine missbräuchliche Verwendung der Karte gegenüber der

Bank angezeigt worden ist, hat der Karteninhaber für weitere missbräuchliche Verfügungen, die mit der Karte nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, nicht mehr einzustehen.

13. Gesamtschuldnerische Haftung bei Partnerkarten

Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten Partnerkarte haften die Antragsteller als Gesamtschuldner, d. h., die Bank kann von jedem Antragsteller die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

Jeder Antragsteller kann das Vertragsverhältnis bezüglich der Partnerkarte nur mit Wirkung für alle Antragsteller jederzeit durch Kündigung beenden. Jeder Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die gekündigte Partnerkarte mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich an die Bank zurückgegeben wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten Partnerkarte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit der gekündigten Partnerkarte nach Erklärung der Kündigung zu unterbinden.

14. Eigentum und Gültigkeit

Die MercedesCard bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Mit der Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der MercedesCard ist die Bank berechtigt, die alte MercedesCard zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die MercedesCard zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die MercedesCard unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer MercedesCard diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

15. Kündigungsrecht

Der MercedesCard-Vertrag kann sowohl von dem Karteninhaber als auch von der Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich mit Wirkung auch für die Partnerkarten gekündigt werden. Die Bank hat bei der Ausübung des Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Karteninhabers Rücksicht zu nehmen.

Der Karteninhaber kann einen etwaigen abgeschlossenen Kreditvertrag (vgl. Ziffer 7) jederzeit kündigen. Die Bank kann den Kreditvertrag mit einer Frist von sechs Wochen kündigen. Das Recht zur Kündigung eines eingeräumten Kredits wegen Zahlungsverzugs gemäß § 498 BGB bleibt hiervon unberührt.

Die Bank kann den MercedesCard-Vertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des MercedesCard-Vertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des MercedesCard-Vertrages gestützt hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus dem MercedesCard-Vertrag gegenüber der Bank gefährdet ist.

16. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die MercedesCard nicht mehr benutzt werden. Sie ist unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückzugeben. Wird eine Hauptkarte gekündigt, werden auch alle Partnerkarten ungültig.

17. Einziehung und Sperre der MercedesCard

Die Bank darf die MercedesCard sperren oder den Einzug der MercedesCard veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Bank ist zur Einziehung und Sperre der MercedesCard auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der MercedesCard durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet.

18. Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsbedingungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Karteninhaber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Karteninhaber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Karteninhaber muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Bank absenden.

Stand 01/2008

1. Mercedes-Benz Schutzbrief Vertragsbedingungen

Für den Mercedes-Benz Schutzbrief gelten folgende Bedingungen:

I. Mercedes-Benz Schutzbrief

(1) Die Rechte und Pflichten des MercedesCard-Inhabers im Zusammenhang mit dem Mercedes-Benz Schutzbrief ergeben sich aus den beigefügten „Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Mercedes-Benz Schutzbrief“ (künftig: AVBs) der Mercur Assistance Versicherungs-AG (künftig: Versicherer).

(2) Die Daimler AG (künftig: Daimler) hat zugunsten des MercedesCard-Inhabers einen Gruppenversicherungsvertrag mit dem Versicherer abgeschlossen. Versicherungsnehmer ist Daimler. Mit Abschluss eines Mercedes-Benz Schutzbrief Vertrages zwischen der Mercedes-Benz Bank AG (künftig: Bank) und dem MercedesCard-Inhaber wird Letzterer in den Schutzbereich dieses Gruppenversicherungsvertrags einbezogen. Im Versicherungsfall verfügt der MercedesCard-Inhaber über einen direkten Anspruch gegen den Versicherer, dessen Voraussetzungen und Umfang sich nach den AVBs richten.

II. Konnexität des Mercedes-Benz Schutzbrief Vertrages mit dem Kreditkartenantrag

(1) Der Mercedes-Benz Schutzbrief Vertrag ist in seiner Wirksamkeit abhängig vom Bestehen eines Vertrags über eine MercedesCard (künftig: MercedesCard-Vertrag) zwischen Bank und MercedesCard-Inhaber. Das bedeutet, dass der Mercedes-Benz Schutzbrief Vertrag nur wirksam ist, wenn zugleich ein wirksamer MercedesCard-Vertrag besteht, und dass er automatisch endet, wenn der MercedesCard-Vertrag endet. Einer separaten Kündigung des Mercedes-Benz Schutzbrief Vertrages bedarf es in diesem Fall nicht.

(2) Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 sind der MercedesCard-Vertrag einerseits und der Mercedes-Benz Schutzbrief Vertrag andererseits jeweils rechtlich selbstständige Verträge.

III. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zugang der MercedesCard und des von Daimler im Auftrag der Bank versandten Bestätigungsschreibens über den Mercedes-Benz Schutzbrief einschließlich der Broschüre „Sicher ans Ziel.“ beim MercedesCard-Inhaber, nicht jedoch vor dem Zugang der MercedesCard beim MercedesCard-Inhaber.

(2) Mit Beendigung des Mercedes-Benz Schutzbrief Vertrages endet der Versicherungsschutz (vgl. hierzu insbesondere II (1) Satz 2).

IV. Berechtigung zur Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Versicherer

Der MercedesCard-Inhaber hat im Versicherungsfall einen direkten Anspruch gegen den Versicherer. Er ist berechtigt, diesen Anspruch außergerichtlich und gerichtlich gegenüber dem Versicherer geltend zu machen.

V. Prämie für den Mercedes-Benz Schutzbrief

Daimler bezahlt für den MercedesCard-Inhaber die Prämie für den Mercedes-Benz Schutzbrief.

VI. Vertragsbeendigung

Der MercedesCard-Inhaber und die Bank können den Mercedes-Benz Schutzbrief Vertrag jeweils jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Kündigung auf die berechtigten Belange des MercedesCard-Inhabers Rücksicht nehmen.

VII. Änderungen der Bedingungen für den Mercedes-Benz Schutzbrief und der AVB

(1) Die Bank kann einzelne dieser Vertragsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge ergänzen oder ersetzen, wenn sie durch

- die Änderung von Gesetzen, auf denen diese Vertragsbedingungen beruhen,
- unmittelbar den Mercedes-Benz Schutzbrief betreffende höchstrichterliche Rechtsprechung,
- eine den Versicherer oder die Bank bindende Änderung der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden sowie
- konkrete individuelle, den Versicherer oder die Bank bindende Weisungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden unwirksam geworden sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört. Die geänderten Regelungen dürfen den MercedesCard-Inhaber als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die bei Vertragsabschluss vorhandenen Regelungen.

(2) Daimler ist des Weiteren dazu berechtigt, einer Änderung der AVB zuzustimmen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen im Hinblick auf die AVB erfüllt sind.

(3) Änderungen dieser Vertragsbedingungen und der AVB werden dem MercedesCard-Inhaber schriftlich bekannt gegeben. Der MercedesCard-Inhaber kann den Mercedes-Benz Schutzbrief Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach Zugang dieser Mitteilung kündigen. Die Änderung wird nur wirksam, wenn die Bank dem MercedesCard-Inhaber die Änderung mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Wirksamwerdens schriftlich mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht belehrt.

2. Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Mercedes-Benz Schutzbrief der MercedesCard-Kreditkarte

§ 1 Versicherte Gefahren

Der Versicherer erbringt nach Eintritt eines Schadensfalles im Rahmen der nachstehenden Versicherungsbedingungen die folgenden, im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für die von den versicherten Personen aufgewandten Kosten:

§ 7 Fahrzeugbezogene Leistungen

§ 8 Personenbezogene Leistungen im Ausland

§ 9 Allgemeine Serviceleistungen

§ 2 Versicherer

Versicherer ist die Mercur Assistance Versicherungs-AG, Vogelweidestraße 3, 81677 München.

§ 3 Versicherte Fahrzeuge

Als versichertes Fahrzeug im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten alle auf den MercedesCard-Inhaber in Deutschland zugelassenen Personenkraftfahrzeuge der Marke Mercedes-Benz oder ihm persönlich zugeordnete Dienstfahrzeuge der Marke Mercedes-Benz, die nach ihrer Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind und die zum Schadenszeitpunkt privat genutzt wurden. Die Darlegungs- und Beweislast für den Einwand der dienstlichen Nutzung zum Schadenszeitpunkt obliegt dem Versicherer. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- und Bootsanhänger und nicht zu gewerblichen Zwecken mitgeführte Ladung, wobei dies keinen Einfluss auf die Leistungshöchstgrenzen hat.

§ 4 Versicherte Personen und Geltendmachung von Rechten aus dem Versicherungsvertrag

4.1 Versicherungsschutz besteht für den MercedesCard-Inhaber, den berechtigten Fahrer sowie die berechtigten Insassen bei Benutzung eines versicherten Fahrzeuges.

4.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem MercedesCard-Inhaber zu. Sollte der MercedesCard-Inhaber verstorben oder in Folge eines Unfalls nicht dazu in der Lage sein, die Rechte aus dem Versicherungsvertrag wahrzunehmen, sind an seiner Stelle die übrigen versicherten Personen jeweils einzeln dazu berechtigt, die eigenen Rechte gegenüber dem Versicherer geltend zu machen.

§ 5 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Mercedes-Benz Schutzbriefs erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinne.

§ 6 Begriffsbestimmungen

6.1 Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis.

6.2 Panne ist ein Brems-, Betriebs- oder reiner Bruchschaden. Es handelt sich um ein Versagen von Betriebseinrichtungen des Fahrzeuges, ohne dass ein Unfall vorliegt.

6.3 Totalschaden ist ein Schaden, bei dem die Kosten für die Wiederherstellung des Fahrzeuges den Kaufpreis übersteigen, der am Tag des Schadens im Inland aufgewendet werden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben.

6.4 Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, der aufgewandt werden muss, um ein gleichwertiges, gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben.

6.5 Fahrbereitschaft: Die Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges ist bereits aufgehoben, wenn verkehrsrechtliche Bestimmungen der Weiterfahrt entgegenstehen oder dem Kunden eine Weiterfahrt nicht zugemutet werden kann (Beispiele: Kennzeichen gestohlen, Windschutzscheibe zerbrochen etc.).

6.6 Diebstahl: Als Diebstahl gelten auch versuchter Einbruch und Teilentwendung.

6.7 Fahrt oder Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers in Deutschland bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 6 Wochen.

6.8 Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers ist der Ort in Deutschland, an dem sich der MercedesCard-Inhaber überwiegend aufhält und gemeldet ist.

6.9 Ausland: Als Ausland gelten alle Staaten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

6.10 Angehörige sind der in ehelicher oder nicht ehelicher Gemeinschaft lebende Partner sowie Eltern und Kinder (auch Pflege-, Schwieger-, Stiefeltern und -kinder), Großeltern, Enkel und Geschwister des MercedesCard-Inhabers.

§ 7 Fahrzeugbezogene Leistungen

7.1 Pannenhilfe

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen, organisiert und übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges unmittelbar an der Schadenstelle durch Pannenhilfsfahrzeuge bis zu einem Wert von EUR 150 (einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile). Die Pannenhilfsfahrzeuge werden mit Priorität aus dem Mercedes-Netzwerk beauftragt.

7.2 Abschleppen des Fahrzeuges nach Fahrzeugausfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeuges in die nächste Fachwerkstatt (nach Möglichkeit Mercedes-Benz Werkstatt) und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis max. EUR 200, wobei die Leistungen gemäß Nr. 7.1 angerechnet werden.

7.3 Bergen des Fahrzeuges nach Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall von der Straße abgekommen, sorgt der Versicherer für die Bergung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.

7.4 Übernachtung nach Fahrzeugausfall ab 50 km Luftlinie zwischen Wohnsitz und Schadensort

7.4.1 Ab einer Entfernung von 50 km Luftlinie zwischen dem Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers und dem Schadensort organisiert der Versicherer eine Übernachtung der versicherten Personen und übernimmt Übernachtungskosten von insgesamt bis zu EUR 100 pro Person, wenn das Fahrzeug zwar am Schadensort oder in dessen Nähe fahrbereit gemacht, die Fahrbereitschaft aber am Tage des Schadensfalles nicht wiederhergestellt werden kann und die versicherten Personen deshalb am Ort der Reparaturwerkstatt oder am nächstgelegenen Ort eine Übernachtungsmöglichkeit in Anspruch nehmen.

7.4.2 Nach Maßgabe von Nr. 7.4.1 trägt der Versicherer bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges die Kosten für maximal zwei weitere Übernachtungen, wenn das Fahrzeug an dem auf den Schadensfall folgenden Tag nicht wieder in fahrbereiten Zustand versetzt ist.

7.5 Weiter- oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall ab 50 km Luftlinie zwischen Wohnort und Schadensort.

7.5.1 Anstelle der Leistung nach Nr. 7.4.2 übernimmt der Versicherer die Kosten für eine Fahrt der versicherten Personen mit öffentlichen Verkehrsmitteln entweder zum Zielort und vom Zielort zurück zur Reparaturwerkstatt am Schadensort oder zum Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers und für diesen oder eine von ihm beauftragte Person vom Wohnsitz zur Reparaturwerkstatt am Schadensort auf dem jeweils kürzesten Wege. Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt EUR 500. Liegt der Zielort außerhalb des Geltungsbereiches des Mercedes-Benz Schutzbriefs, beschränkt sich die Kostenübernahme auf die Kosten für die Fahrt innerhalb dieses Geltungsbereiches.

7.5.2 Anstelle der Leistungen gemäß Nr. 7.4.1, Nr. 7.4.2 und 7.5.1 organisiert der Versicherer die Anmietung eines gleichwertigen Selbstfahrer-Mietwagens bis zur Beendigung der Reparatur des Fahrzeuges und trägt die dafür entstehenden Kosten bis max. EUR 500.

7.6 Ersatzteilversand ins Ausland

Können nach einer Panne oder einem Unfall im Ausland keine Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges am Schadensort oder in dessen Nähe beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür, dass die versicherten Personen bzw. die Reparaturwerkstatt die notwendigen Ersatzteile auf schnellstmöglichem Wege erhält. Der Versicherer trägt alle hierfür entstehenden Versandkosten und Zollgebühren.

7.7 Rücktransport des Fahrzeuges aus dem Ausland

Nach Wahl des MercedesCard-Inhabers organisiert der Versicherer den Rücktransport des Fahrzeuges von einem Schadensort innerhalb des Geltungsbereiches zu einer Werkstatt in der Nähe des Wohnsitzes des MercedesCard-Inhabers oder den Weitertransport bis zum Zielort und übernimmt die dafür entstehenden Kosten. Dies gilt nur unter folgenden Voraussetzungen: (1) Das Fahrzeug kann am Schadensort oder in dessen Nähe nicht fahrbereit gemacht werden, (2) eine Reparatur am Zielort ist möglich, (3) es entstehen dadurch keine höheren Kosten als beim Rücktransport und (4) die Kosten einer Reparatur übersteigen den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges am Tage des Schadens im Inland nicht.

7.8 Diebstahl und Totalschaden im Ausland

Kann das Fahrzeug auf Grund eines Diebstahls oder im Fall eines Totalschadens nicht zu dem Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers zurückgefahren werden, übernimmt der Versicherer die Kosten für

7.8.1 bis zu drei Übernachtungen der versicherten Personen von insgesamt jeweils bis zu EUR 100 pro Person, soweit die Übernachtungen in Folge des Diebstahls oder des Totalschadens erforderlich werden;

7.8.2 die Fahrt der versicherten Personen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Zielort und zurück zum Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers auf dem jeweils kürzesten Wege. Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt EUR 500.

7.8.3 Anstelle der in Nr. 7.8.2 aufgeführten Kosten übernimmt der Versicherer die Kosten für die Anmietung eines gleichwertigen Selbstfahrer-Mietwagens zur Weiterfahrt zum Zielort und Rückfahrt, jedoch bis maximal EUR 500.

7.8.4 die Organisation der Fahrzeugverzollung bzw. -verschrottung sowie die Erstattung der anlässlich der Verzollung anfallenden Verwaltungskosten oder der Kosten der Verschrottung, wenn eine solche zur Vermeidung einer Verzollung durchgeführt wird.

7.9 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall, -diebstahl und Totalschaden im Ausland

7.9.1 Muss das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall im Ausland bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Fachwerkstatt untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen bis maximal EUR 100.

7.9.2 Muss das versicherte Fahrzeug nach Diebstahl und Wiederauffinden im Ausland bis zur Durchführung des Rücktransportes untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen bis maximal EUR 100. Der Versicherer trägt nach Totalschaden im Ausland die Kosten einer notwendigen Unterstellung bis zur Durchführung der Verzollung oder Verschrottung, jedoch höchstens für zwei Wochen bis maximal EUR 100.

7.10 Kontaktherstellung zur Polizei nach Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall nicht fahrbereit bzw. hat es Totalschaden oder wurde es gestohlen, stellt der Versicherer auf Wunsch der versicherten Person den Kontakt zur Polizei her.

7.11 Schadenmeldung an Kraftthaftpflicht-/Kaskoversicherer

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall nicht fahrbereit bzw. hat es Totalschaden oder wurde es gestohlen, übernimmt der Versicherer auf Wunsch der versicherten Person die Schadenmeldung an den Kraftthaftpflicht-/Kaskoversicherer.

7.12 Information von Angehörigen

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit bzw. hat es Totalschaden oder wurde es gestohlen, benachrichtigt der Versicherer auf Wunsch einer versicherten Person deren Angehörige oder eine andere ihr nahe stehende Person.

§ 8 Personenbezogene Leistungen im Ausland

8.1 Fahrerausfall

Kann auf einer Reise infolge Todes des Fahrers oder dessen krankheits- bzw. verletzungsbedingter Fahrunfähigkeit, die länger als drei Tage dauert, das Fahrzeug weder von diesem noch von einem der übrigen versicherten Personen zurückgefahren werden, so übernimmt der Versicherer die Kosten für

8.1.1 die Fahrt, Unterbringung und Verpflegung eines Ersatzfahrers, der das Fahrzeug zu dem im Versicherungsschein festgelegten Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers zurückholt. Die Leistung des Versicherers beschränkt sich insgesamt auf einen Wert von bis zu EUR 300;

8.1.2 bis zu drei Übernachtungen der versicherten Personen bis zur Fahrzeugrückholung, jeweils bis zu insgesamt EUR 100 pro Person, soweit die Übernachtungen durch den Fahrerausfall erforderlich werden.

8.2 Krankenrücktransport

Müssen die versicherten Personen auf einer Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug außerhalb des 50-km-Umkreises im Sinne von Nr. 7.4 infolge Erkrankung an den Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers zurücktransportiert werden, sorgt der Versicherer für die Durchführung des Rücktransportes und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Die Leistung des Versicherers erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn dies behördlich vorgeschrieben oder medizinisch notwendig ist. Außerdem trägt der Versicherer die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je EUR 100 pro Übernachtung und pro versicherter Person.

8.3 Rückholung von Kindern

Können die versicherten Personen infolge Todes oder Erkrankung oder Verletzung auf einer Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug die mitreisenden minderjährigen Kinder nicht betreuen, vermittelt der Versicherer die Abholung der Kinder durch eine Begleitperson und die gemeinsame Rückfahrt zum ständigen Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

8.4 Krankenbesuch

Müssen sich die versicherten Personen auf einer Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug infolge Erkrankung oder Verletzung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, vermittelt und bezahlt der Versicherer Fahrt und Übernachtung für Besuche des Erkrankten durch eine ihm nahestehende Person bis maximal EUR 500 je Schadensfall.

8.5 Versand von Arzneimitteln

8.5.1 Sind auf einer Reise ins Ausland mit dem versicherten Fahrzeug für die versicherten Personen verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit nötig und können weder diese noch ein vom Arzt des Versicherers benanntes Ersatzpräparat an Ort und Stelle beschafft werden, vermittelt der Versicherer den Versand der Arzneimittel und übernimmt die Kosten des Versandes. Über die Notwendigkeit des Arzneimittelversandes

entscheidet der vom Versicherer eingeschaltete Arzt nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt im Ausland oder mit dem Hausarzt. Ein Arzneimittelversand erfolgt nicht, wenn keine Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung erlangt werden kann oder wenn das Arzneimittel als Suchtmittel gilt.

8.5.2 Eine etwaige Abholung und Auslösung des Arzneimittels beim Zoll veranlassen die versicherten Personen selbst. Der Versicherer erstattet die Kosten für die Abholung der Arzneimittel. Die Kosten für die Arzneimittel selbst streckt der Versicherer vor. Die gesamten Kosten für die Arzneimittel sind binnen eines Monats nach Beendigung der Reise vom Leistungsempfänger in einer Summe an den Versicherer zurückzuzahlen.

8.6 Versand von Sehhilfen

8.6.1 Gehen auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug die Brille oder die Kontaktlinsen (Sehhilfen) der versicherten Personen verloren und kann Ersatz an Ort und Stelle nicht beschafft werden, vermittelt der Versicherer den Versand des Ersatzes für die Sehhilfen und übernimmt die Kosten des Versandes.

8.6.2 Eine etwaige Abholung und Auslösung des Arzneimittels beim Zoll veranlassen die versicherten Personen selbst. Der Versicherer erstattet die Kosten für die Abholung und Versand der Sehhilfen. Die Kosten für die Sehhilfen selbst streckt der Versicherer vor. Sie sind binnen eines Monats nach Beendigung der Reise vom Leistungsempfänger in einer Summe an den Versicherer zurückzuzahlen.

8.7 Hilfe bei Todesfall

Verstirbt eine versicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, ist der Versicherer nach Abstimmung mit den Angehörigen bei der Organisation der Bestattung am Ort des Todes oder der Überführung in die Bundesrepublik Deutschland organisatorisch behilflich. Die Kosten hierfür werden nicht übernommen.

8.8 Hilfe bei finanzieller Notlage

Befinden sich die versicherten Personen während einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug durch

8.8.1 Tod, Erkrankung oder Verletzung der versicherten Personen;

8.8.2 den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen;

8.8.3 Panne, Unfall, Totalschaden oder Diebstahl des versicherten Fahrzeuges in einer finanziellen Notlage, so stellt der Versicherer den Kontakt zur Hausbank der betroffenen versicherten Person her. Sofern erforderlich, ist der Versicherer bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die betroffene versicherte Person behilflich. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag nicht möglich, stellt der Versicherer der betroffenen versicherten Person gegen Schuldenerkenntnis einen Betrag von bis zu EUR 1.500 als zinslosen Kredit zur Verfügung. Dieser ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an den Versicherer zurückzuzahlen. Bei finanzieller Notlage mehrerer Personen infolge desselben Ereignisses ist der Betrag von EUR 1.500 die Höchstleistung für alle betroffenen Personen zusammen.

8.9 Rückreise in besonderen Fällen

Ist den versicherten Personen die planmäßige Beendigung ihrer Fahrt oder Reise im Ausland mit dem versicherten Fahrzeug nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, weil

8.9.1 ein nicht mitreisender naher Verwandter schwer erkrankt oder verstorben ist;

8.9.2 eine erhebliche Schädigung des Eigentums der versicherten Personen infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten eingetreten ist, vermittelt der Versicherer die notwendige Rückreise und übernimmt die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu insgesamt EUR 500 pro Schadensfall.

8.10 Vermittlung Rechtsanwalt, Dolmetscher

Bei Panne, Unfall, Totalschaden, Diebstahl des versicherten Fahrzeuges im Ausland vermittelt der Versicherer einen Rechtsanwalt und/oder Dolmetscher.

8.11 Hilfe in besonderen Notfällen

Gerät die versicherte Person auf einer Reise im Ausland mit dem versicherten Fahrzeug in eine besondere Notlage, die in den §§ 7.1 bis 8.10 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für ihre Gesundheit oder ihr Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu EUR 250 je Schadensfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von der versicherten Person abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

§ 9 Allgemeine Serviceleistungen

9.1 Dokumentendepot, Ersatz von Reisedokumenten

Der Versicherer nimmt auf Antrag des MercedesCard-Inhabers und dessen Angehörigen Kopien von deren Reisedokumenten (z. B. Pass, Personalausweis, Führerschein, Kreditkarte) in Verwahrung. Kommen Reisedokumente auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug durch Diebstahl oder sonstigen Verlust abhanden, leistet der Versicherer anhand der verwahrten Kopien Rat und Hilfe bei der Ersatzbeschaffung und übernimmt bei Ausweispapieren die amtlichen

Gebühren und die Kosten des Versandes. Der Versicherer ist verpflichtet, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und nur in dem zur Erfüllung der Serviceleistungen erforderlichen Umfang zu verwenden. Bei Beendigung des Vertrages ist der Versicherer zur Vernichtung der verwahrten Kopien der Dokumente verpflichtet.

9.2 Reiserückrufservice

Auf Antrag des MercedesCard-Inhabers und dessen Angehörigen veranlasst der Versicherer die Ausstrahlung von Reiserückrufen durch Rundfunkanstalten im Falle von

9.2.1 Tod, schwerem Unfall oder plötzlicher schwerer Erkrankung der versicherten Personen oder eines ihrer nahen Familienangehörigen;

9.2.2 Schaden am Eigentum der versicherten Personen infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen der versicherten Personen erheblich ist.

9.3 Berechtigung zur Inanspruchnahme der allgemeinen Serviceleistungen

Allgemeine Serviceleistungen im Rahmen dieser Vorschrift kann der MercedesCard-Inhaber nur für sich und seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen in Anspruch nehmen. Nur die genannten Personen sind versicherte Personen im Sinne von Nr. 9.1 und 9.2.

§ 10 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Versicherungsschutz wird nicht gewährt,

10.1 für Schäden, die durch Kriegseignisse jeder Art, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurden. Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist;

10.2 für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten;

10.3 wenn in den Fällen der §§ 8.1 bis 8.4 eine Krankheit bzw. Verletzung der versicherten Person, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn aufgetreten ist oder noch vorhanden war, oder eine Schwangerschaft Ursache für den Versicherungsfall ist.

§ 11 Obliegenheiten

11.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

11.1.1 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des MercedesCard-Inhabers gebraucht. Außerdem darf der MercedesCard-Inhaber es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

11.1.2 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem darf der MercedesCard-Inhaber das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

11.2 Obliegenheiten im Versicherungsfall

11.2.1 Voraussetzung für die Erbringung von Beistandsleistung und Kostenübernahme ist, dass sich der MercedesCard-Inhaber/die versicherte Person oder ein Beauftragter bei Eintritt des Schadensfalles telefonisch oder in sonstiger Weise an den Versicherer wendet, sich zur Vermeidung unnötiger Kosten mit ihm darüber abstimmt, ob und welche Leistungen dieser erbringt, sowie Weisungen des Versicherers einholt. Unterbleibt die Abstimmung/Einholung von Weisungen, so werden die aufgrund der unterbliebenen Abstimmung entstandenen Mehrkosten vom Versicherer nicht ersetzt, es sei denn, dass die Umstände eine Abstimmung/Einholung von Weisungen nicht gestatteten.

11.2.2 Der MercedesCard-Inhaber/die versicherte Person hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

11.2.2.1 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen, soweit für ihn/sie zumutbar.

11.2.2.2 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und Originalbelege beizufügen sowie ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist;

11.2.2.3 den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen sowie ihm die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen auszuhandigen.

11.3 Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des MercedesCard-Inhabers/der

versicherten Person entspricht. Der Versicherer bleibt auch insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat, es sei denn, dass der MercedesCard-Inhaber/die versicherte Person arglistig gehandelt hat. Ist der Versicherer dem MercedesCard-Inhaber/der versicherten Person gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen übrigen versicherten Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Bei einer Verletzung der Obliegenheiten gemäß § 11.1. bleibt der Versicherungsschutz für diejenigen Personen bestehen, die von der Nichtberechtigung des Fahrers oder dem Fehlen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

11.4 Hat der MercedesCard-Inhaber aufgrund desselben Schadenfalles neben den Ansprüchen auf Leistungen des Versicherers auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann er insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.

§ 12 Zahlung der Entschädigung

12.1 Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist er verpflichtet, einen Geldbetrag in Höhe der von ihm zu übernehmenden Kosten an den MercedesCard-Inhaber auszus zahlen.

12.2 Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann der MercedesCard-Inhaber vom Versicherer als Abschlagszahlung die Zahlung eines Geldbetrags verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

§ 13 Besondere Verwirkungsgründe

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn

13.1 der MercedesCard-Inhaber/die versicherte Person den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat; bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des MercedesCard-Inhabers/der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als das Verhalten keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

13.2 der MercedesCard-Inhaber/die versicherte Person den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind.

§ 14 Ansprüche gegen Dritte

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen in gesetzlichem Umfang bis zu der Höhe, in der im Versicherungsfall eine Entschädigung geleistet wird, auf den Versicherer über. Sofern erforderlich, ist der MercedesCard-Inhaber verpflichtet, eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben.

§ 15 Verpflichtung Dritter

15.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter aufgrund eines Vertrages oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche der Leistungsverpflichtung des Versicherers auf der Grundlage des vorliegenden Versicherungsvertrags vor. Das gilt auch dann, wenn in dem Vertrag oder den Mitgliedschaftsbestimmungen ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Diese Regelung gilt analog für die Mobilitätsgarantie von Mercedes-Benz.

15.2 Dem MercedesCard-Inhaber steht es frei, welchem Versicherer/Leistungspflichtigen er den Schadenfall anzeigt. Meldet er den Schadenfall auf der Grundlage des vorliegenden Vertrags der Mercur Assistance Versicherungs-AG, dann wird die Mercur Assistance Versicherungs-AG insoweit auch in Vorleistung treten. Der MercedesCard-Inhaber ist in diesem Fall jedoch auf Grund der Subsidiarität nach Nr. 15.1 verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, damit die Mercur Assistance Versicherungs-AG von dem anderen Versicherer/Verband/Verein Ersatz für die von ihr auf der Grundlage des vorliegenden Versicherungsvertrags erbrachten Leistungen erlangt.

§ 16 Gerichtsstand/Anzuwendendes Recht

Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist München, der Sitz des Versicherers, oder der Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers in Deutschland.

Gerichtsstand für Klagen gegen den MercedesCard-Inhaber ist dessen Wohnsitz in Deutschland. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

(Stand 01/2008)

1. MercedesCard-Versicherungspaket Vertragsbedingungen

Beantragt der MercedesCard-Hauptkarteninhaber (zukünftig: MercedesCard-Inhaber) ein MercedesCard-Versicherungspaket, gelten folgende Bedingungen:

I. MercedesCard-Versicherungspaket

(1) Die Rechte und Pflichten des MercedesCard-Inhabers im Zusammenhang mit dem MercedesCard-Versicherungspaket ergeben sich aus den beigefügten „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Auslandsreisekrankenversicherung“, den „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung“, den „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mietwagen-Vollkaskoversicherung“ und den „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mietwagen-Haftpflichtversicherung“ (künftig alle gemeinsam „AVBs“ genannt) der AIG EUROPE S. A. (künftig: Versicherer).

(2) Die Mercedes-Benz Bank AG (künftig: Bank) hat zugunsten des MercedesCard-Inhabers einen Gruppenversicherungsvertrag mit dem Versicherer abgeschlossen. Versicherungsnehmer ist die Bank. Mit Abschluss eines Vertrages über das MercedesCard-Versicherungspaket (künftig: MercedesCard-Versicherungspaket Vertrag) zwischen der Bank und dem MercedesCard-Inhaber wird Letzterer in den Schutzbereich dieses Gruppenversicherungsvertrages einbezogen. Im Versicherungsfall verfügt der MercedesCard-Inhaber über einen direkten Anspruch gegen den Versicherer, dessen Voraussetzungen und Umfang sich nach den AVBs richten. Insbesondere können die AVBs vorsehen, dass der Versicherungsschutz davon abhängt, dass die Leistung, mit der das versicherte Risiko in Zusammenhang steht, über die MercedesCard bezahlt wird.

II. Konnexität des MercedesCard-Versicherungspaketes mit dem Kreditkartenantrag

(1) Nur MercedesCard-Inhaber können mit der Bank einen MercedesCard-Versicherungspaket Vertrag abschließen.

(2) Der MercedesCard-Versicherungspaket Vertrag ist in seiner Wirksamkeit abhängig vom Bestehen eines Vertrages über eine MercedesCard (künftig: MercedesCard-Vertrag) zwischen dem MercedesCard-Inhaber und der Bank. Das bedeutet, dass der MercedesCard-Versicherungspaket Vertrag nur wirksam ist, wenn zugleich ein wirksamer MercedesCard-Vertrag besteht und dass er automatisch endet, wenn der MercedesCard-Vertrag endet. Einer separaten Kündigung des MercedesCard-Versicherungspaket Vertrags bedarf es in diesem Fall nicht.

(3) Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 sind der MercedesCard-Vertrag einerseits und der MercedesCard-Versicherungspaket Vertrag andererseits jeweils rechtlich selbstständige Verträge.

III. Beginn Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zugang des von der Daimler AG im Auftrag der Bank versandten Bestätigungsschreibens über das MercedesCard-Versicherungspaket einschließlich der Broschüre „Sicher unterwegs. Ihr MercedesCard-Versicherungspaket.“ beim MercedesCard-Inhaber, nicht jedoch vor dem Zugang der MercedesCard beim MercedesCard-Inhaber.

IV. Berechtigung zur Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Versicherer

Der MercedesCard-Inhaber hat im Versicherungsfall einen direkten Anspruch gegen den Versicherer. Er ist berechtigt, diesen Anspruch außergerichtlich und gerichtlich gegenüber dem Versicherer geltend zu machen.

V. Vergütung und Fälligkeit

(1) Bei gleichzeitigem Abschluss eines MercedesCard-Vertrages und eines MercedesCard-Versicherungspaket Vertrages hat der MercedesCard-Inhaber ab Wirksamwerden des MercedesCard-Versicherungspaket Vertrages für jedes Beitragsjahr die im Antrag genannte Vergütung für das MercedesCard-Versicherungspaket zu zahlen. Beitragsjahr in diesem Sinne ist ein Zeitraum von 12 Monaten, der jeweils mit dem Ablauf des Monats eines jeden Jahres endet, der der Benennung des Monats entspricht, zu dem die MercedesCard ihre Gültigkeit verliert. Dieser Monat ist auf der MercedesCard ausgewiesen.

(2) Schließt der MercedesCard-Inhaber zeitlich nach Abschluss des MercedesCard-Vertrages einen MercedesCard-Versicherungspaket Vertrag ab, verkürzt sich der Zeitraum für das erste Beitragsjahr: Der Beitragszeitraum beginnt in diesem Fall am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der MercedesCard-Versicherungspaket Vertrag abgeschlossen wurde. Er endet entsprechend der Regelung in Absatz 1 an dem Tag, an dem die MercedesCard ihre Gültigkeit verliert. Der MercedesCard-Inhaber hat für den verkürzten Zeitraum eine entsprechend verringerte verhältnismäßige Vergütung zu zahlen. Für das auf den verkürzten Beitragszeitraum folgende Beitragsjahr findet Absatz 1 dieser Ziffer Anwendung.

(3) Die Vergütung für das Beitragsjahr ist jeweils am ersten des zweiten Monats des Beitragsjahres zur Zahlung fällig. Im Falle des Absatzes 2 ist die Vergütung am ersten des zweiten Monats des verkürzten Beitragszeitraums zur Zahlung fällig.

VI. Ausgleich der Vergütung für das MercedesCard-Versicherungspaket

Die nach V. Absatz 3 fälligen Vergütungen werden dem Kreditkartenkonto des MercedesCard-Inhabers belastet.

VII. Erhöhung der Vergütung

(1) Die Bank ist berechtigt, die Vergütung gemäß V. zu erhöhen, wenn und soweit der Versicherer die von der Bank im Rahmen der Gruppenversicherung zu tragende Prämie erhöht.

(2) Die Bank wird dem MercedesCard-Inhaber die Erhöhung der Vergütung schriftlich mitteilen. Die Erhöhung wird wirksam zu Beginn des nächsten Beitragsjahres, jedoch nicht bevor die Bank den MercedesCard-Inhaber über sein Recht nach Absatz 3 belehrt hat.

(3) Im Falle der Erhöhung der Vergütung ist der MercedesCard-Inhaber berechtigt, den MercedesCard-Versicherungspaket Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Erhöhung der Vergütung und der Belehrung nach Absatz 2 Satz 2 zu dem Zeitpunkt zu kündigen, in dem die Erhöhung wirksam werden würde.

VIII. Vertragsbeendigung

(1) Der MercedesCard-Inhaber und die Bank können den MercedesCard-Versicherungspaket Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Beitragsjahres kündigen.

(2) Das Recht der Vertragsparteien, den MercedesCard-Versicherungspaket Vertrag fristlos aufgrund eines wichtigen Grundes zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

(3) Soweit der MercedesCard-Versicherungspaket Vertrag vor Ablauf eines Beitragsjahres endet, ist die Bank verpflichtet, dem MercedesCard-Inhaber einen Teil der Vergütung für den noch verbleibenden Zeitraum zwischen Vertragsende und dem Ende des Beitragsjahres zu erstatten.

IX. Änderungen der Bedingungen für das MercedesCard-Versicherungspaket und der AVBs

(1) Die Bank kann einzelne dieser Vertragsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge ergänzen oder ersetzen, wenn sie durch

- die Änderung von Gesetzen, auf denen diese Vertragsbedingungen beruhen,
- unmittelbar den MercedesCard-Versicherungspaket Vertrag betreffende höchstrichterliche Rechtsprechung,

- eine den Versicherer oder die Bank bindende Änderung der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden sowie
- konkrete individuelle, den Versicherer oder die Bank bindende Weisungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden

unwirksam geworden sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört. Die geänderten Regelungen dürfen den MercedesCard-Inhaber als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags nicht schlechter stellen als die bei Vertragsabschluss vorhandenen Regelungen.

(2) Die Bank ist des Weiteren dazu berechtigt, einer Änderung der AVBs zuzustimmen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen im Hinblick auf die AVBs erfüllt sind.

(3) Änderungen dieser Vertragsbedingungen und der AVBs werden dem MercedesCard-Inhaber schriftlich bekannt gegeben. Der MercedesCard-Inhaber kann den MercedesCard-Versicherungspaket Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang dieser Mitteilung kündigen. Die Änderung wird nur wirksam, wenn die Bank dem MercedesCard-Inhaber die Änderung mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Wirksamwerdens schriftlich mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht belehrt. Für die Einhaltung der Sechs-Wochen-Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Kündigung an die Bank.

2. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung (ABRV)

§ 1 Versicherte Personen

Versicherte Personen sind

- (1) der MercedesCard-Inhaber,
- (2) Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten, die mit dem MercedesCard-Inhaber in häuslicher Gemeinschaft leben,
- (3) unterhaltsberechtigter Kinder des MercedesCard-Inhabers bis zum vollendeten 24. Lebensjahr.

§ 2 Versicherungsumfang

(1) Der Versicherer leistet Entschädigung

a) bei Nichtantritt der Reise für die dem Reiseunternehmer oder einem anderen von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten/Stornokosten;

b) bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten der versicherten Person, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr. Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung einer verstorbenen versicherten Person.

(2) Der Versicherer ist im Umfang von Ziffer 1 leistungspflichtig, wenn infolge eines der nachstehend genannten wichtigen Gründe entweder die Reiseunfähigkeit der versicherten Person nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihr der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann:

- a) Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung der versicherten Person, ihres Ehegatten/Lebenspartners/Lebensgefährten, ihrer Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder oder, wenn die Reise für zwei Personen gemeinsam gebucht wurde, der zweiten Person, vorausgesetzt, dass diese zu den versicherten Personen gehört;
- b) Impfunverträglichkeit der versicherten Person oder, im Falle gemeinsamer Reise, ihres Ehegatten/Lebenspartners/Lebensgefährten, ihrer unterhaltsberechtigten Kinder bis zum 24. Lebensjahr oder Geschwister der versicherten Person, sofern die mitreisende Person ebenfalls zu den versicherten Personen gehört;
- c) Schwangerschaft einer versicherten Person oder, im Falle gemeinsamer Reise, des Ehegatten/Lebenspartners/Lebensgefährten oder der Mutter einer minderjährigen versicherten Person, sofern die mitreisende Person ebenfalls zu den versicherten Personen gehört;
- d) Schaden am Eigentum der versicherten Person oder, im Falle gemeinsamer Reise, einer der in § 1 Abs. (2)b) genannten mitreisenden versicherten Personen infolge von Feuer, eines Elementarereignisses oder einer vorsätzlichen Straftat eines Dritten. Der Schaden muss im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich sein oder seine Anwesenheit zur Schadensfeststellung notwendig sein;

- e) Verlust des Arbeitsplatzes mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten, betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber;
- f) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat;
- g) schwerer Unfall oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes einer versicherten Person. Nicht versichert ist jedoch ein Impfvorsagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes;
- h) unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stomokosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden.

§ 3 Ausschlüsse

- (1) Der Versicherer haftet nicht für die Gefahren eines Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie.
- (2) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für die versicherte Person der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war oder von der versicherten Person vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei geführt wurde.

§ 4 Versicherungssumme, Selbstbehalt

- (1) Der Versicherer haftet bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme abzüglich Selbstbehalt. Die Höchstversicherungssumme beträgt EUR 7.500 für alle versicherten Personen zusammen je Reise-/Mietvertrag (z.B. Ferienhaus).
- (2) Bei jedem Versicherungsfall trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt in Höhe von EUR 100. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, so trägt die versicherte Person von dem erstattungsfähigen Schaden 20% selbst, mindestens jedoch EUR 100.

§ 5 Obliegenheiten der versicherten Person im Versicherungsfall

- (1) Die versicherte Person ist verpflichtet
 - a) dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle oder im Falle der schon angetretenen Reise beim Reiseveranstalter zu stornieren;
 - b) dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel für das Vorliegen eines Versicherungsfalles von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeit bzw. Schwangerschaft im Sinne von §1 Ziffer 2 unter Beifügung der Buchungsunterlagen einzureichen;
 - c) auf Verlangen des Versicherers die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann.
- (2) Wird eine der vorstehenden Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt er zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf den Umfang seiner Leistungsverpflichtung gehabt hat.

§ 6 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

§ 7 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

- Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass
- (1) ein wirksamer Vertrag über das MercedesCard-Versicherungspaket besteht,
 - (2) der komplette Reisepreis bzw. die komplette Anzahlung mit einer gültigen MercedesCard VISA gezahlt wurde und
 - (3) der MercedesCard-Inhaber im Reisevertrag genannt wird und mitreist.

Schadenmeldung

Bitte senden Sie die Schadenanzeige zur Geltendmachung Ihrer Ansprüche an die
AIG EUROPE S.A.
Direktion für Deutschland
Oberlindau 76-78, 60323 Frankfurt

3. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Auslandsreisekrankenversicherung (AVB-R)

§ 1 Gegenstand, Umfang, Geltungsbereich und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

- (1) Der Versicherer bietet den versicherten Personen Versicherungsschutz für auf Reisen unvorhergesehen eintretende Krankheiten, Unfälle und andere in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannte Ereignisse. Reise in diesem Sinne ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz der versicherten Person bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 90 Tagen. Bei einem im Ausland eintretenden Versicherungsfall ersetzt er dort entstehende Aufwendungen für die Heilbehandlung und erbringt weitere vereinbarte Leistungen.
- (2) Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit, Unfalls oder eines anderen in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten Ereignisses. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Bei Zahnbehandlungen ist lediglich die Notbehandlung mitversichert.
- (3) Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich im Einzelnen aus dem Versicherungsausweis, späteren schriftlichen Vereinbarungen, diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik

Deutschland.

- (4) Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat.
- (5) Versicherte Personen sind nachfolgend genannte Personen, die nur vorübergehend ins Ausland reisen:
 - a) Der MercedesCard-Inhaber bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres,
 - b) Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres, die mit dem MercedesCard-Inhaber in häuslicher Gemeinschaft leben,
 - c) unterhaltsberechtignte Kinder des MercedesCard-Inhabers bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.
- (6) Es besteht keine Notwendigkeit des Karteneinsatzes zur Aktivierung des Versicherungsschutzes. Alle versicherten Personen sind auch dann versichert, wenn sie alleine und ohne den MercedesCard-Inhaber reisen.

§ 2 Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht für Reisen bis maximal 90 Tage.

§ 3 Umfang der Leistungspflicht

- (1) Der Versicherer haftet bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme abzüglich Selbstbehalt. Die Versicherungssumme beträgt EUR 250.000 pro versicherte Person und Schadensfall.
- (2) Bei jedem Versicherungsfall trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt in Höhe von EUR 100.
- (3) Der versicherten Person steht die Wahl unter den zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten frei.
- (4) Arznei-, Verband- und Heilmittel müssen von den in Abs.1 genannten Ärzten verordnet werden.
- (5) Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung hat die versicherte Person freie Wahl unter den Krankenhäusern am Ort des Versicherungsfalles, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen, nach wissenschaftlich allgemein anerkannten Methoden arbeiten und Krankenakten führen. Nicht gewählt werden können Krankenhäuser, die auch Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlungen durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen.
- (6) Bei Rücktransport- oder Überführungskosten gilt Folgendes:
 - a) Der Rücktransport einer versicherten Person muss medizinisch notwendig, ärztlich angeordnet und an den ständigen Wohnsitz der versicherten Person oder das diesem Wohnsitz nächstgelegene geeignete Krankenhaus erfolgen.
 - b) Überführungskosten sind die beim Tode einer versicherten Person während der Reise entstandenen unmittelbaren Kosten einer Überführung an den bei Beginn des Versicherungsvertrages bestehenden ständigen Wohnsitz der versicherten Person.

§ 4 Einschränkung der Leistungspflicht

- (1) Keine Leistungspflicht besteht
 - a) für die bei Versicherungsbeginn bestehenden Krankheiten und deren Folgen sowie für die in den letzten sechs Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes behandelten Krankheiten einschließlich ihrer Folgen. Dieselben Leistungseinschränkungen gelten für Unfallfolgen. Die Kosten für die Behandlung solcher Krankheiten und Unfallfolgen sind aber insoweit mitversichert, als unvorhergesehene ärztliche Hilfe zur Abwendung einer akuten Lebensgefahr oder zur Beseitigung erheblicher Schmerzen erforderlich war, jedoch entfällt die Übernahme der Kosten für Rücktransport oder Überführung;
 - b) für Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch Kriegsereignisse oder Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind;
 - c) für auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
 - d) für Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Hypnose und Psychotherapie;
 - e) für Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft, Entbindung, Fehlgeburt oder Schwangerschaftsabbruch sowie deren Folgen;
 - f) für Zahnersatz einschließlich Kronen und für Kieferorthopädie;
 - g) für Hilfsmittel (z.B. Prothesen, Brillen, Hörgeräte etc.);
 - h) für Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie für Rehabilitationsmaßnahmen;
 - i) für ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltszweck unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird;
 - j) für wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel;
 - k) für Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder. Sachkosten werden erstattet;
 - l) für eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung;
 - m) für Krankheiten und Unfallfolgen, deren Heilbehandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war;
 - n) für die Behandlung von HIV-/AIDS-Erkrankungen und ihren Folgen.
- (2) Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung nicht angemessen, so kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
- (3) Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge, Unfallfürsorge oder durch einen anderen Ersatzpflichtigen, so ist der Versicherer nur für den die Leistungspflicht des Ersatzpflichtigen übersteigenden Betrag für die notwendigen Aufwendungen leistungspflichtig.

§ 5 Auszahlung der Versicherungsleistungen

- (1) Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die Rechnungsschriften oder Zweitschriften mit der Bestätigung eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorgelegt und die geforderten Nachweise erbracht sind; diese werden Eigentum des Versicherers. Beim Versicherer anfallende Übersetzungskosten können von den Leistungen abgezogen werden. Evtl. anfallende Kosten für Überweisungen ins Ausland werden von der versicherten Person getragen.

(2) Alle Belege müssen den Vor- und Zunamen der behandelten versicherten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten; aus den Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlungen müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung tragen. Leistungen oder deren Ablehnung durch die in § 5 Abs. 1 genannten Versicherungsträger sind nachzuweisen.

(3) Der Versicherer ist berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsmäßigen Nachweisen zu leisten. Er wird dadurch gegenüber der versicherten Person von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(4) Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei dem Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“, Veröffentlichungen der Europäischen Zentralbank, Frankfurt, nach jeweils neuestem Stand; es sei denn, die versicherte Person weist durch Bankbeleg nach, dass sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.

(5) Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 6 Ende des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit Ende der Reise.

(2) Ist die Rückreise bis zum Ende des Versicherungsschutzes aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, längstens um vier Wochen.

§ 7 Obliegenheiten

(1) Jede Krankenhausbehandlung ist binnen 72 Stunden nach ihrem Beginn bei dem in dem Versicherungsausweis genannten Callcenter anzuzeigen.

(2) Die versicherte Person hat auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist.

(3) Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

(4) Außerdem ist die versicherte Person verpflichtet, dem Versicherer die Einholung von erforderlichen Auskünften zu ermöglichen (insbesondere Entbindung der behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht).

§ 8 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Der Versicherer ist mit der in § 6 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorgeschriebenen Einschränkung von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine der in § 7 genannten Obliegenheiten verletzt wird. Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

§ 9 Ansprüche gegen Dritte

Hat der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall Schadenersatzansprüche nichtversicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so sind der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 67 VVG, verpflichtet, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Verzichtet der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person auf einen solchen Anspruch oder auf ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

§ 10 Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen, mit Ausnahme der Anzeige nach § 7 Abs. 1, gegenüber dem Versicherer bedürfen der Schriftform. Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvertreter nicht bevollmächtigt.

§ 11 Gerichtsstand

Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am Sitz des Versicherers oder bei dem Gericht des Ortes anhängig gemacht werden, wo der Vermittlungsagent zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hatte.

4. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mietwagen-Vollkaskoversicherung

I. Definitionen

Die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe sind wie folgt definiert:

„Versicherte Fahrt mit einem Mietfahrzeug“ bezeichnet die Anmietung eines Mietfahrzeuges, bei der die gesamten in Verbindung mit dem Mietvertrag entstehenden Kosten mit Ihrer MercedesCard VISA beglichen worden sind und der im Mietvertrag ausgewiesene Mietzeitraum höchstens 31 Tage beträgt.

„Räumlicher Geltungsbereich“ bedeutet weltweit, das Land des gewöhnlichen Aufenthaltsortes eingeschlossen.

„Versicherte Person“ sind Sie und Ihre Familienmitglieder. Ihre Familienmitglieder sind Ihr Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährtin, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt sowie Ihre unterhaltsberechtigten Kinder im Alter von 21 Jahren bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, die im Mietvertrag als zum Betrieb des Mietfahrzeuges berechtigt genannt sind. „Unser/Uns/Wir“ bedeutet die AIG EUROPE S.A. „Mietvertrag“ bezeichnet den zwischen der Autovermietung und der versicherten Person bestehenden Mietvertrag.

„Autovermietung“ ist eine Gesellschaft oder Agentur mit unbeschränkter Lizenz des

Landes, Bundesstaates oder Kreises, in dem das Mietfahrzeug abgeholt wird.

„Mietfahrzeug“ ist jedes Fahrzeug, das von einer Autovermietung auf der Grundlage eines Mietvertrages auf täglicher oder wöchentlicher Basis innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Versicherung gemietet und bei einer Autovermietung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Versicherung abgeholt wird.

„Sie/Ihr“ ist der MercedesCard-Inhaber.

II. Ihr Nutzen

Wir entschädigen die versicherte Person für Schäden, die während einer versicherten Fahrt mit einem Mietfahrzeug unmittelbar oder mittelbar in Folge eines Unfalls, Feuers, Vandalismus oder Diebstahls des geschäftlich oder privat genutzten Mietfahrzeuges entstanden sind, bis zu einer Höhe von:

- max. EUR 50.000 (oder Gegenwert in der Landeswährung) bzw.
- dem Wert des Mietfahrzeuges bei einem Totalschaden (max. EUR 50.000) oder
- den Reparaturkosten,

je nachdem, welcher der geringere Betrag ist.

Die Deckung besteht nur dann, wenn keine lokale Kaskoversicherung abgeschlossen wurde. Wurde eine lokale Kaskoversicherung abgeschlossen, ist die Differenz zwischen der Selbstbeteiligung des lokalen Anbieters und unserer Selbstbeteiligung versichert. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist das Bestehen eines wirksamen Vertrags über das MercedesCard-Versicherungspaket, die Zahlung der nach dem Mietvertrag geschuldeten Miete mit einer gültigen MercedesCard sowie das Eintragen aller versicherten Personen als berechtigte Fahrer in den Mietvertrag.

III. Was nicht versichert ist

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche, die sich unmittelbar oder mittelbar aus Nachfolgendem ergeben bzw. Nachfolgendes zum Inhalt haben:

1. die ersten EUR 250 jedes versicherten Schadenfalles;
2. einer betrügerischen, unredlichen oder kriminellen Handlung der versicherten Person oder einer mit der versicherten Person kollisiv zusammenwirkenden Person oder wenn die Versicherung zu einem Zeitpunkt abgeschlossen wird, zu dem bereits tatsächliche Anhaltspunkte für einen Schadenfall vorliegen;
3. einer dem Mietvertrag zuwiderlaufenden Nutzung des Mietfahrzeuges;
4. dem Betrieb des Fahrzeugs durch Personen, die nicht im Mietvertrag als berechtigte Fahrer genannt sind;
5. dem Betrieb des Fahrzeugs durch Personen, die nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind;
6. der Anmietung von Fahrzeugen, die über 20 Jahre alt sind, oder Fahrzeugtypen, die seit 10 Jahren oder länger nicht mehr hergestellt werden;
- 7a. der Anmietung von Fahrzeugen, die nicht für die Benutzung auf der Straße zugelassen sind;
- 7b. der Anmietung von Wohnwagen, Lastkraftwagen, Motorrädern, Mopeds, Kraft- rädern, Freizeitfahrzeugen und Wohnmobilen;
8. der Nutzung des Mietfahrzeuges bei oder zum Training für Autorennen, Testfahrten, Ralleys oder für Geschwindigkeitstests;
9. einer selbst zugefügten Verletzung oder einer Krankheit, Alkoholismus oder dem Konsum von Drogen (andere Mittel als solche, die im Rahmen einer von einem zugelassenen Arzt verordneten Behandlung eingenommen werden, wobei hiervon wiederum jene ausgenommen sind, die zur Behandlung von Drogenabhängigkeit eingesetzt werden) oder einem sich Aussetzen unnötiger Gefahren (mit Ausnahme des Versuches, menschliches Leben zu retten); Voraussetzung ist, dass eine Beschädigung oder Zerstörung des Fahrzeugs dabei billigend in Kauf genommen wird (z.B. Selbstmordversuch);
10. dem Führen eines jeglichen Fahrzeuges durch die versicherte Person, wenn deren Blutalkoholspiegel über dem jeweils am Schadensort gesetzlich zulässigen Grenzwert liegt;
11. (a) ionisierender Strahlung oder Kontamination durch Radioaktivität von Kernbrennstoff oder von radioaktivem Abfall aus der Verbrennung von Kernbrennstoffen; oder
- (b) radioaktiven, toxischen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften einer explosiven nuklearen Einheit oder einer ihrer nuklearen Komponenten;
12. Krieg, Invasion, Maßnahmen ausländischer Feinde, feindseligen Angriffen (ungeachtet dessen, ob der Krieg erklärt wird oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Terrorismus, militärischer Gewalt oder usurpierter Macht oder Konfiszierung, Verstaatlichung, Beschlagnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch oder aufgrund der Anordnung einer staatlichen oder öffentlichen Behörde;
13. dem Führen des Mietfahrzeuges durch Personen im Alter von unter 21 Jahren oder durch eine Person, die nicht versicherte Person ist;
14. einem Vertrag oder einer sonstigen Vereinbarung (Bsp.: alle Nebenabreden, die zwischen dem MercedesCard-Inhaber und einer dritten Person hinsichtlich des in diesem Vertrag gewährten Versicherungsschutzes getroffen werden, sind ungültig, wenn sie dem Versicherungsschutz widersprechen);
15. einem Schaden an Gegenständen in dem Mietfahrzeug (Nutz-, Gebrauchs- oder Betriebsschäden);
16. Leistungen, die in einem Staat oder Hoheitsgebiet aufgrund eines Gesetzes für einen nicht oder unterversicherten Fahrzeugführer, eines Gesetzes für Eigenschäden, einer schuldunabhängigen Haftungsnorm oder eines dem vorstehenden ähnlichen Gesetzes zu erbringen sind;
17. Bußgelder, Geldstrafen, verschärfter Schadenersatz oder Strafschadenersatz oder jegliche andere Art von Urteil oder richterlichen Entscheidung, durch welche die obsiegende Partei nicht für tatsächlich erlittene Schäden entschädigt wird;
18. Schäden an Eigentumsgegenständen, die von Ihnen oder unter Ihrer Obhut oder Kontrolle befördert werden;
19. Körperverletzungen oder Schäden an Eigentumsgegenständen, die aus der tatsächlichen, angeblichen oder drohenden Emission, Verbreitung, Leckage, Migration, Freisetzung oder dem Entweichen von Schmutz-/Schadstoffen herrühren;
20. Verschleiß, Abnutzung, Allmählichkeitsschäden, Schäden durch Insekten oder Ungeziefer, technische Mängel oder Beschaffenheitsfehler;
21. Automobile oder andere Fahrzeuge, die keine Mietfahrzeuge sind;
22. Schäden, die sich beim Fahren außerhalb öffentlicher Straßen ereignen.

IV. Was Sie wissen müssen

1. Ansprüche oder solche Ereignisse, die möglicherweise zu einem Anspruch gegen uns führen können, sind innerhalb von 31 Tagen nach Ende einer versicherten Fahrt mit dem Mietfahrzeug unmittelbar der in diesen Versicherungsbedingungen als zuständig bezeichneten Stelle anzuzeigen. Nach Eingang des Formulars für die Schadenanzeige beim MercedesCard-Inhaber ist dieses unverzüglich auszufüllen und bei uns einzureichen.
2. Kosten, die von der Autovermietung oder deren Versicherung übernommen oder erstattet werden oder hinsichtlich derer ein Verzicht erklärt wird, werden nicht vom Versicherungsschutz umfasst.
3. Kosten, die von der Versicherung des Arbeitgebers der versicherten Person erstattet werden, werden nicht vom Versicherungsschutz umfasst.
4. Die nach diesem Vertrag von uns zu leistenden Zahlungen sind nicht zu verzinsen, es sei denn, die Zahlung sollte grundlos hinausgezögert worden sein, nachdem wir alle erforderlichen Informationen, Unterlagen oder sonstige Nachweise zum Beleg des Anspruchs erhalten haben.
5. Schäden an Eigentum oder Kosten, für die eine besondere Versicherung besteht, oder Ansprüche, die von einer anderen Versicherung gedeckt sind, bestünde diese Versicherung nicht, werden nicht vom Versicherungsschutz umfasst.
6. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist das Bestehen eines wirksamen Vertrags über das MercedesCard-Versicherungspaket, die Zahlung der nach dem Mietvertrag geschuldeten Miete mit einer gültigen MercedesCard sowie das Eintragen aller versicherten Personen als berechtigte Fahrer in den Mietvertrag.

V. Versicherungsbedingungen

1. Soweit die vorliegenden Versicherungsbedingungen ein Tun oder Unterlassen der versicherten Person oder der in ihrem Namen handelnden Person vorschreiben, ist deren Beachtung und Erfüllung durch die versicherte Person oder der in ihrem Namen handelnden Person Bedingung für einen Anspruch auf Versicherungsleistung gegen uns.
2. Unfälle, behördliche oder gerichtliche Verfahren oder sonstige Ereignisse, die möglicherweise zu einem Anspruch führen können, sind der in diesen Versicherungsbedingungen als zuständig bezeichneten Stelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sämtliche von der zuständigen Stelle angeforderten Bescheinigungen, Informationen und Nachweise sind auf Kosten der versicherten Person oder deren gesetzlicher Vertreter beizubringen.
3. Die versicherte Person oder die an ihrer Stelle handelnde Person ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, im eigenen Namen einen Anspruch anzuerkennen oder sonstige verbindliche Zusagen abzugeben. Wir sind vollumfänglich berechtigt, alle Verfahren, die aus oder im Zusammenhang mit etwaigen Ansprüchen erwachsen, im Namen der versicherten Person zu führen und beizulegen.
4. Im Hinblick auf ausgezahlte Versicherungsleistungen sind wir berechtigt, auf unsere eigenen Kosten im Namen der versicherten Person gegen Dritte gerichtlich im Wege des Regresses vorzugehen, wobei etwaige erstrittene Forderungen uns zustehen, soweit sie nicht die von uns ausgezahlten Versicherungsleistungen übersteigen. Die versicherte Person ist verpflichtet, uns hierbei in jeder vertretbaren Hinsicht zu unterstützen.
5. Auf diesen Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung und für Klagen, die aus diesem Vertrag erhoben werden, sind ausschließlich deutsche Gerichte zuständig.
6. Alle versicherten Personen müssen im Besitz einer gültigen nationalen Fahrerlaubnis oder einer international unbeschränkt anerkannten Fahrerlaubnis sein.

VI. Gewährleistung

1. Der Versicherungsschutz besteht jeweils für nur ein Mietfahrzeug, welches von jeder der im Mietvertrag genannten versicherten Personen genutzt werden kann.
2. Der Versicherungsschutz greift ein, sobald die versicherte Person rechtlich die Kontrolle über das Mietfahrzeug erlangt, und endet, sobald die Autovermietung das Mietfahrzeug an ihrem Firmensitz oder an einem anderen Ort wieder übernimmt.

SCHADENANZEIGE /GELTENDMACHUNG EINES ANSPRUCHS

Bitte senden Sie die Schadenanzeige zur Geltendmachung Ihrer Ansprüche an die
AIG EUROPE S.A.
Direktion für Deutschland
Oberlindau 76-78, 60323 Frankfurt

5. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mietwagen-Haftpflichtversicherung

Allgemeine Bestimmungen

Dieser Versicherungsschutz tritt nach Ausschöpfung der lokalen, vom Mietwagenunternehmen abgeschlossenen gesetzlichen Kfz-Haftpflichtversicherung bzw. aller sonstigen privat abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherungen (Mallorcapolice) ein.

Versichertes Fahrzeug

- (1) Als versichertes Fahrzeug im Sinne dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten alle von einer versicherten Person gemieteten Fahrzeuge für einen Zeitraum von bis zu 31 Tagen.
- (2) Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist das Bestehen eines wirksamen Vertrags über das MercedesCard-Versicherungspaket, die Zahlung der nach dem Mietwagenvertrag geschuldeten Miete mit einer gültigen MercedesCard sowie die Eintragung aller versicherten Personen als berechtigte Fahrer des versicherten Fahrzeugs im Mietvertrag.

Versicherte Personen

- (1) Versicherte Personen sind
 - a) der MercedesCard-Inhaber,
 - b) Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten, die mit dem MercedesCard-Inhaber in häuslicher Gemeinschaft leben,
 - c) unterhaltsberechtigter Kinder des MercedesCard-Inhabers, die mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben bis zum vollendeten 24. Lebensjahr.

- (2) Versicherte Personen können ihre Ansprüche aus dieser Versicherung selbstständig gegenüber dem Versicherer geltend machen.

Einschränkung des Versicherungsschutzes

(1) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten folgende Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles:

- Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,
- a) wenn das versicherte Fahrzeug zu einem anderen als dem im Mietvertrag angegebenen Zweck verwendet wird;
 - b) wenn ein unberechtigter Fahrer das versicherte Fahrzeug gebraucht;
 - c) wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;
 - d) wenn das versicherte Fahrzeug zu behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird;
 - e) wenn der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das versicherte Fahrzeug sicher zu führen.
- Gegenüber dem MercedesCard-Inhaber befreit eine Obliegenheitsverletzung gemäß Buchstabe b), c) oder e) den Versicherer nur dann von der Leistungspflicht, wenn der MercedesCard-Inhaber die Obliegenheitsverletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat.

(2) Bei Verletzung einer nach Abs. 1 vereinbarten Obliegenheit oder bei Gefahrerhöhung ist die Leistungsfreiheit des Versicherers gegenüber den versicherten Personen auf den Betrag von höchstens jeweils EUR 5.000 beschränkt. In diesen Fällen beschränkt sich jedoch die Leistungspflicht auf die gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Gegenüber dem unberechtigten Fahrer, der die tatsächliche Kontrolle über das versicherte Fahrzeug durch eine strafbare Handlung erlangt hat, ist der Versicherer darüber hinaus vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Versicherungsschutz wird nicht gewährt für

- a) Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht werden;
- b) Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- c) Schäden durch Kernenergie;
- d) Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- e) Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers, Halters oder Eigentümers gegen versicherte Personen wegen Sach- oder Vermögensschäden;
- f) Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des versicherten Fahrzeugs mit Ausnahme der Beschädigung betriebsunfähiger Fahrzeuge beim nicht gewerbsmäßigen Abschleppen im Rahmen üblicher Hilfsleistung;
- g) Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen, mit Ausnahme jener Sachen, die mit Willen des Halters beförderte Personen üblicherweise mit sich führen oder, sofern die Fahrt überwiegend der Personenbeförderung dient, als Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit sich führen;
- h) Haftpflichtansprüche aus solchen reinen Vermögensschäden, die auf Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen zurückzuführen sind.

Obliegenheiten im Versicherungsfall

I. (1) Versicherungsfall im Sinne dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist ein Ereignis, das Ansprüche eines Dritten gegen eine versicherte Person zur Folge hat.

(2) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom MercedesCard-Inhaber innerhalb einer Woche ab Kenntnis des MercedesCard-Inhabers vom Eintritt des Versicherungsfalles schriftlich anzuzeigen. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der MercedesCard-Inhaber einen Schadenfall nach Maßgabe des Abschnittes IV. selbst regelt. Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Sie hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder wird ein Strafbefehl oder ein Bußgeldbescheid gegen eine versicherte Person erlassen, so hat der MercedesCard-Inhaber dem Versicherer unverzüglich nach seiner Kenntnisnahme davon Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst angezeigt hat.

II. (1) Bei Haftpflichtschäden ist die versicherte Person nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Anspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu befriedigen. Das gilt nicht, falls die versicherte Person nach den Umständen die Anerkennung oder die Befriedigung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

(2) Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber der versicherten Person geltend, so ist sie zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches verpflichtet.

(3) Wird gegen die versicherte Person ein Anspruch gerichtlich (Klage oder Mahnbescheid) geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihr gerichtlich der Streit verkündet, so hat sie dem Versicherer unverzüglich davon Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.

(4) Gegen Mahnbescheid, Arrest und einstweilige Verfügung hat die versicherte Person zur Wahrung der Fristen die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen, wenn eine Weisung des Versicherers nicht bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf vorliegt.

(5) Wenn es zu einem Rechtsstreit kommt, hat die versicherte Person die Führung des Rechtsstreites dem Versicherer zu überlassen, auch dem vom Versicherer bestellten Anwalt Vollmacht und jede verlangte Aufklärung zu geben.

III. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

(1) Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, so ist der Versicherer der versicherten Person gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung in den in Abs. 2 und 3 genannten Grenzen frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(2) Die Leistungsfreiheit des Versicherers ist auf einen Betrag von maximal EUR 2.500 beschränkt. Bei vorsätzlich begangener Verletzung der Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht (z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, Abgabe wahrheitswidriger Angaben gegenüber dem Versicherer), wenn diese besonders schwerwiegend ist, erweitert sich die Leistungsfreiheit des Versicherers auf einen Betrag von maximal EUR 5.000.

(3) Wird eine Obliegenheitsverletzung in der Absicht begangen, sich oder einem Dritten dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist die Leistungsfreiheit des Versicherers hinsichtlich des erlangten rechtswidrigen Vermögensvorteils abweichend von Absatz 2 unbeschränkt. Gleiches gilt hinsichtlich des erlangten Mehrbetrages, wenn eine der in II. Abs. 1-3 und 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt und dadurch eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig wurde, die offenbar über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Haftpflichtentschädigung erheblich hinausgeht.

(4) Wird eine dieser Obliegenheiten in der Fahrzeug- oder Kraftfahrzeugversicherung verletzt, so besteht Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VVG.

IV. (1) Bei verspäteter Anzeige eines Versicherungsfalles, bei dem lediglich ein Sachschaden eingetreten ist, wird sich der Versicherer nicht auf die Leistungsfreiheit nach III. berufen, wenn der MercedesCard-Inhaber den Schaden geregelt hat oder regeln wollte, um dadurch eine Einstufung eines Vertrages in eine ungünstigere Schadenfreiheits- oder Schadenklasse zu vermeiden. Diese Vereinbarung gilt jedoch nur für solche Sachschäden, die entschädigungsleistungen von voraussichtlich nicht mehr als EUR 1.000 erfordern.

(2) Gelingt es dem MercedesCard-Inhaber nicht, den Schaden im Rahmen von Abs. 1 selbst zu regulieren, so kann der MercedesCard-Inhaber bis zum Ende des Kalenderjahres den nach Abs. 1 nicht gemeldeten Schaden dem Versicherer nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember eines Jahres ereignen, können bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachgemeldet werden.

(3) Abweichend von Abs. 1 hat der MercedesCard-Inhaber jeden Sachschaden unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen, wenn der Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder dem Versicherungsnehmer gerichtlich der Streit verkündet wird. Das Gleiche gilt im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.

Umfang der Versicherung

(1) Die Versicherungssumme beträgt maximal EUR 2.000.000 je versicherten Schadenfall.

(2) Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen versicherte Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Mietfahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c) Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

(3) Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, im Namen der versicherten Personen Ansprüche nach Abs. 1 zu befriedigen und/oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

(4) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Für die Leistung des Versicherers bilden die vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden unbeschadet Satz 4 nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssummen, so hat der Versicherer Kosten eines Rechtsstreites nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen. Der Versicherer ist berechtigt, sich durch Hinterlegung der Versicherungssumme und des hierauf entfallenden Anteils an den entstandenen Kosten eines Rechtsstreites von weiteren Leistungen zu befreien.

(5) Hat die versicherte Person an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Der Rentenwert wird aufgrund der allgemeinen Sterbetafel für Deutschland mit Erlebensfallcharakter 1987 R Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet. Für die Berechnung von Waisenrente wird das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart. Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei unselbstständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

(6) Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich die versicherte Person an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

(7) War für das versicherte Fahrzeug eine am Tage des Schadenereignisses gültige internationale Versicherungskarte ausgestellt oder wurde durch eine Zusatzvereinbarung zum Abkommen über die internationale Versicherungskarte darauf verzichtet, so richtet sich bei Auslandsfahrten im Gültigkeitsbereich der Internationalen Versicherungskarte die Leistung des Versicherers mindestens nach den Versicherungsbedingungen und Versicherungssummen, die nach den Gesetzen des Besuchslandes vereinbart werden müssen.

(8) Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des MercedesCard-Inhabers scheitert, ist der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehrschaden an Hauptsache, Zinsen und Kosten dem MercedesCard-Inhaber gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern dieser vom Versicherer hierauf hingewiesen wurde.

(Stand 01/2008)

Hinweis für Schadenmeldungen für das MercedesCard-Versicherungspaket:

BITTE GEBEN SIE BEI JEDEM SCHRIFTWECHSEL DIE POLICENUMMERN U28 013 5294 UND K42 539 6093 AN.